

Prüfung der Gutachten 1–51 der Internationalen Nomenklaturkommission.

Von
Franz Poche, Wien.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkungen	2
[Gutachten1]: The meaning of the word „indication“ in Art. 25a	3
[„ 4]: Status of Certain Names published as Manuscript Names	7
„ 6: In Case of a Genus <i>A</i> Linnaeus, 1758, with Two Species, <i>Ab</i> and <i>Ac</i>	9
„ 7: Opinion Rendered on the Interpretation of the Expression „n. g., n. sp.“ Under Art. 30a	9
„ 16: The Status of Prebinominal Specific Names (Published prior to 1758) Under Art. 30d	11
„ 19: Plesiops vs. Pharopteryx	12
„ 20: Shall the Genera of Gronow, 1763, be Accepted?	13
„ 23: Aspro vs. Cheilodipterus, or Ambassis	15
„ 24: Antennarius Commerson, 1798, and Cuvier, 1817, vs. Histrio Fischer, 1813	15
„ 26: Cypsilurus vs. Cypselurus	16
„ 29: Pachynathus vs. Pachygnathus	16
„ 33: The Type of the Genus <i>Rutilus</i> Rafinesque, 1820	17
„ 37: Shall the Genera of Brisson's „Ornithologia“, 1760, be Accepted	19
„ 38: On the Status of the Latin Names in Tunstall, 1771	20
„ 39: On the Status of the Latin Names in Cuvier, 1800	21
„ 41: Athlennes vs. Ablennes	22
„ 48: The Status of Certain Generic Names of Birds Published by Brehm in Isis, 1828 and 1830	23
„ 51: Shall the Names of Museum Calonnianum, 1797, be Accepted?	24
Allgemeine Betrachtungen über die Gutachten	27
Erörterung der Mittel, durch die Herr Stiles in seiner Kommission eine Majorität für seine oft nachweislich unrichtigen Entscheidungen erlangt	29
Zusammenfassung	32
Literaturverzeichnis	37

Vorbemerkungen.

Die gedachten Gutachten („Opinions“) wurden von Herrn Stiles, 1907, p. 522f. (Gutachten 1—5), 1910a (Gutachten 1—25 [Gutachten 1—5 wieder abgedruckt]), 1910b (Gutachten 26—29), 1911 (Gutachten 30—37) und 1912a (Gutachten 38—51) veröffentlicht. Leider enthalten sie zahlreiche, zum weitaus größten Teile von Stiles herrührende Ausführungen und Behauptungen, die mit den internationalen Nomenklaturregeln oder dem objektiven Tatbestand, wie ich im nachfolgenden beweisen werde, in entschiedenem Widerspruche stehen und daher direkt als unrichtig bezeichnet werden müssen. Denn jene Gutachten sollen bekanntlich schwierige nomenklatorische Fragen auf Grund dieser Regeln entscheiden, eventuell auch Lücken in diesen ausfüllen oder Unklarheiten in ihnen beseitigen, dürfen aber niemals in Widerspruch mit ihnen stehen — ein Grundsatz, den ja auch Herr Stiles als solchen vollkommen anerkennt. Auch sei erwähnt, daß diese unrichtigen Auffassungen und Behauptungen Stiles' in zahlreichen Fällen ganze Reihen neuer, einschneidender Namensänderungen bedingen würden (s. unten p. 4f., 8, 13—15, 19f.; Poche, 1912 p. 69 u. 85). Selbstverständlich mache ich ihm keinerlei Vorwurf daraus, wenn er in einem Gutachten Namensänderungen verlangt, die tatsächlich durch die Regeln geboten sind; das eben dargelegte Vorgehen aber kann gewiß von keinem Standpunkt aus gebilligt werden. Und außerdem geben jene unrichtigen Auffassungen zu massenhaften Unsicherheiten und unentscheidbaren Meinungsverschiedenheiten Anlaß (s. unten p. 4, 6f., 9, 12; Poche, 1912, p. 70, 79f., 84f., 90, 94—96). So macht ein Gutachten oft eine ganze Reihe weiterer solcher gekünstelter Enunziationen Stiles' erforderlich, die dann ihrerseits wieder schlagende „Beweise“ für die „Notwendigkeit“ und „Nützlichkeit“ seiner einschlägigen Betätigung bilden werden. — Natürlich kann auf diese Art unsere Nomenklatur nie zur Ruhe kommen. Unwillkürlich drängt sich hierbei die Erinnerung an das geradezu niederschmetternde Urteil auf, das einer unserer allerersten Helminthologen (Looss, 1912, p. 356) über das Verfahren Stiles' auf einem anderen Gebiete fällt (s. unten p. 27).

[Zusatz bei der Korrektur: Seit der Absendung dieses Artikels habe ich gefunden, daß unabhängig von mir ein anderer Autor, Mathews, hinsichtlich dieses letzteren Punktes zu genau demselben Resultate gekommen ist. Er sagt nämlich (1912, p. 453): „Ich wünsche daß diese [i. e. die Stiles'sche] Kommission berücksichtigt daß jedes Gutachten einfach zum Gebrauch als Präcedenzfall ist, und daß es so abgefaßt sein sollte daß Forscher leicht aus den dort vorgebrachten Argumenten ohne weitere Zuflucht [zur Kommission] eine logische Schlußfolgerung ziehen können. Gegenwärtig erregt jedes Gutachten [der Ausdruck „jedes“ ist entschieden zu weit gehend und dürfte wohl auch von Herrn

Mathews selbst nicht streng wörtlich gemeint sein] Zweifel daran jemals einen endlichen Abschluß zu erreichen [von mir gesperrt — Poche]. Die Regeln [„Code“], wie sie abgefaßt sind, geben sehr wenig Veranlassung zu irrtümlicher Auslegung, aber manche der Gutachten haben mich viel Überlegung gekostet.“]

Als der Autor aller nachfolgend besprochenen Gutachten von 6—51, bei denen ich nichts Gegenteiliges angebe, ist in den betreffenden Veröffentlichungen ausdrücklich Herr Stiles angeführt.

Jene Gutachten, die wenigstens im wesentlichen richtig sind, erwähne ich der Kürze halber garnicht erst eigens; es soll also dadurch nicht etwa der Eindruck erweckt werden, als ob alle Gutachten Stiles' unrichtig wären.

[Gutachten 1.]

„*The meaning of the word „indication“ in Art. 25a.*“ (Stiles, 1907, p. 522.)

Mit dem, was hier als eine „*indication*“ im Sinne des Art. 25a [des französischen und englischen Textes der Regeln] darstellend angeführt wird, kann ich mich durchaus einverstanden erklären, dagegen zum sehr großen Teile keineswegs mit dem, was daselbst implicite oder explicite als nicht eine solche darstellend erklärt wird. [Im deutschen Text fehlt ein entsprechender eigener Ausdruck, sondern ist der betreffende Begriff in dem Ausdruck „Kennzeichnung“ inbegriffen; das Gutachten kommt aber genau ebenso auch bei Zugrundelegung des deutschen Textes in Betracht, indem es dann eben die Fassung des Begriffs der Kennzeichnung tangiert.]

Durch absolut nichts in den Nomenklaturregeln und ebensowenig durch irgend welche andere theoretische oder praktische Gründe gerechtfertigt und somit, da jene in dieser Hinsicht zwischen Gattungs- und Artnamen nicht den geringsten Unterschied machen, jenen zuwiderlaufend ist es, eine Abbildung zwar (und, wie ohne weiteres ersichtlich, mit vollem Recht!) bei Art-, nicht aber bei Gattungsnamen als eine „*indication*“ [bezw. Kennzeichnung] gelten zu lassen. Denn der einzige Grund, den man eventuell hierfür geltend machen könnte, daß man nämlich eine Gattung nicht abbilden kann, ist durchaus nicht stichhaltig, da man bekanntlich eine Art als solche genau ebensowenig abbilden kann wie eine Gattung — wobei man noch gar nicht an das Zerfallen einer Art in verschiedene Unterarten zu denken braucht —, sondern nur einzelne Individuen derselben. Und wie oft werden andererseits tatsächlich Abbildungen veröffentlicht, die speziell Gattungscharaktere veranschaulichen sollen. Ebenso sind genau so gut wie Arten vielfach auch Gattungen von ihrem Autor lediglich durch eine Abbildung gekennzeichnet worden. Ich erinnere nur an die Unmenge derartiger Fälle in Reichenbach, 1849 u. 1850

(z. B. 1849, tab. XLIX: *Grammicus Anorrhinus*, *Penelopides*, *Anthracoceros*; 1850, tab. LXXVIII: *Linurgus*, *Caryothraustes*, *Callacanthis*, *Pheucticus*). Solche Namen wurden bisher allgemein (das heißt natürlich nicht: ausnahmslos) als zulässig betrachtet. Dies jetzt plötzlich nicht mehr zu tun, heißt also gänzlich überflüssigerweise zahlreiche neue Namensänderungen veranlassen. — Selbstverständlich ist es nichts weniger als empfehlenswert, eine Gattung lediglich durch eine Abbildung zu kennzeichnen; aber genau dasselbe gilt ja auch für Arten. Und jedenfalls ist eine gute Abbildung bei der Aufstellung einer Gattung einer nichtssagenden, ja vielleicht geradezu unrichtigen und irreleitenden Beschreibung oder Definition weitaus vorzuziehen; gleichwohl aber soll der Name durch erstere nicht zulässig werden, während er es durch letztere selbstverständlich wird.

Ferner ist das Gutachten von Herrn Stiles (denn er ist wohl jedenfalls der Autor desselben [s. unten p. 5]) so unglücklich stilisiert — wie es uns noch mehr als einmal begegnen wird —, daß es, und gerade infolge dieser gänzlich ungerechtfertigten Verschiedenheit in der Behandlung von Gattungs- und von Artnamen, statt Klarheit zu schaffen vielmehr zu Unsicherheit und Zweifeln Anlaß gibt. Nämlich: ein „bibliographischer Hinweis“ wird darin natürlich auch bei Gattungsnamen als eine Kennzeichnung betrachtet, eine Abbildung aber nicht; wie verhält es sich nun, wenn ein solcher bibliographischer Hinweis lediglich auf eine Abbildung verweist? Dabei sind wieder die zwei Fälle möglich, daß diese von einem beschreibenden Texte begleitet ist (auf den aber nicht verwiesen wird), oder nicht. Daß es geradezu widersinnig wäre, eine vom Autor eines Gattungsnamens selbst gegebene Abbildung nicht als eine Kennzeichnung gelten zu lassen, wohl aber einen bibliographischen Hinweis auf eine anderwärts veröffentlichte solche, ist ohne weiteres einleuchtend. Gleichwohl müßte man nach dem klaren Wortlaut jenes Gutachtens dies tun. Ferner: wie verhält es sich, wenn eine neue Art, die zugleich eine neue Gattung darstellt, bzw. eine neue Gattung, die eine einzige, gleichfalls neue Art enthält aufgestellt und nur durch eine Abbildung gekennzeichnet wird?

Alle diese Übelstände und Schwierigkeiten vermeidet man, wenn man den Regeln und zugleich dem bisherigen Gebrauche entsprechend eine Abbildung nicht nur bei Art-, sondern ebenso auch bei Gattungsnamen als eine Kennzeichnung, bzw. eine „indication“ darstellend betrachtet.

Ferner wird in dem Gutachten bei Gattungsnamen zwar die Anführung oder Bestimmung einer typischen Art als eine „indication“ (Kennzeichnung) betrachtet, aber, wie damit nach der Absicht Stiles' implicite gesagt werden soll, nicht die Anführung mehrerer oder sämtlicher Arten, die in die Gattung fallen! Daß

letzteres tatsächlich wenigstens nach der Absicht Stiles' der Sinn der betreffenden Bestimmung ist, erhellt auch klar aus seinen einschlägigen Bemerkungen im Gutachten 17 (1910a, p. 41), aus denen man zugleich ersieht, zu welchen komplizierten und gekünstelten Auseinandersetzungen eine solche Auffassung führt. — Wie gänzlich unhaltbar diese ist, wird am schlagendsten dadurch illustriert, daß nach ihr ein Gattungsname, der auf zwei oder mehrere bekannte Arten gegründet ist (von denen nicht gerade eine als Typus bezeichnet wird), nachdem dies ja nicht als eine Kennzeichnung angesehen wird, unweigerlich ein nomen nudum darstellt. Denn das widerspricht direkt dem Begriff des nomen nudum: ein bloßer Name, i. e. ein Name, der von keinerlei Angabe begleitet ist, worauf er sich bezieht. Dies tritt in unserem Falle umso schärfer hervor, als ein Gattungsname, der auf eine Art gegründet ist, wie wir eben gesehen haben, (mit Recht) nicht als nomen nudum betrachtet wird. Es ist dies ein warnendes Beispiel dafür, wohin die ganz einseitige, maßlose Überschätzung des „Typus“ (dessen große nomenklatorische Bedeutung ich gewiß voll und ganz anerkenne — cf. Poche, 1912, p. 25—66) führt, wie Herr Stiles sie vertritt (ich verweise z. B. darauf, daß jene ihm Namen wie *Fiscoederius fiscoederi* als „außerordentlich wünschenswert“ [sic!] erscheinen läßt [s. Stiles u. Goldberger, 1910, p. 11 und 17]). Stiles dürfte wohl auch der Autor dieses Gutachtens sein; dafür spricht neben dem in Rede stehenden darin eingenommenen Standpunkte insbesondere, daß er auch als der Verfasser aller nachfolgenden Gutachten bis zum 27. inkl. sowie der meisten späteren angegeben ist, bei denen überhaupt ein solcher genannt ist. Jener Standpunkt steht auch in Widerspruch mit dem bisher wohl ausnahmslos befolgten Vorgehen und würde daher natürlich wieder zahlreiche Namensänderungen bedingen. Als Beleg für ersteres verweise ich auf die Selbstverständlichkeit, mit der Hartert (in: Stiles, 1912, p. 110) sich auf den jenem entgegengesetzten, i. e. den hier vertretenen, Standpunkt stellt.

Weiter heißt es in dem Gutachten: „In keinem Falle ist das Wort „*indication*“ als Museumsetiketten, Museumsexemplare oder Vulgärnamen umfassend auszulegen.“ Betreffs der beiden ersten Punkte ist dieser Standpunkt der einzig berechtigte; betreffs des letzten entspricht er zwar einer weitverbreiteten Auffassung, steht aber mit den internationalen Regeln nicht im Einklang. Die Ansicht, daß die Beifügung eines Vulgärnamens nicht als eine Kennzeichnung („*indication*“) aufzufassen sei und somit nicht die Zulässigkeit eines Namens begründe, stammt nämlich aus der Zeit, wo hierfür eine (zur Wiedererkennung der betreffenden Einheit) ausreichende Kennzeichnung verlangt wurde, wie es z. B. in den internationalen Nomenklaturregeln bis zum Jahre 1901 der Fall war, ebenso in den Regeln der Deutschen Zoologischen

Gesellschaft (1894, p. 3) und im altherwürdigen Stricklandian Code. Die Forderung, daß die Kennzeichnung, bzw. „indication“ [Andeutung] ausreichend sein müsse, ist aber in den internationalen Regeln im Jahre 1901 in Berlin ausdrücklich (und mit Recht [s. Poche, 1907]) gestrichen worden. Es widerspricht also diesen, zu sagen, daß die Beifügung eines Vulgärnamens nicht eine „indication“ darstelle; denn es ist eine unleugbare Tatsache, daß dadurch eine „indication“ (Andeutung) gegeben wird, worauf der betreffende wissenschaftliche Name sich bezieht. Und mehr verlangen ja die Regeln gegenwärtig für die Zulässigkeit eines Namens nicht. Zudem reicht ein Vulgärname *de facto* bekanntlich in sehr vielen Fällen sogar zur Wiedererkennung vollkommen aus, ja sagt weit mehr als eine ganz vage, vielleicht sogar irreleitende oder direkt unrichtige „Beschreibung“, bzw. „indication“. Wenn ein Autor z. B. schreibt: „*N*: Säugetiere mit Haaren und vier Beinen, einem in jeder Ecke“, so ist dieser Name *N* selbstverständlich zulässig, und, wenn er sich durch Nachuntersuchung des Original-exemplares, durch eine spätere Mitteilung des Autors usw. als auf den Afrikanischen Elefanten gegründet herausstellt, für diesen verfügbar (s. über diesen Begriff Poche, 1912, p. 7f.). Und dabei gibt eine solche „Kennzeichnung“ ganz gewiß ungleich weniger Aufschluß darüber, worauf jene Gattung gegründet ist, als wenn ein Autor schreibt: „Den Afrikanischen Elefanten trenne ich als eine eigene Gattung, *N*, von *Elephas* ab“; gleichwohl ist der Name im ersteren Fall zulässig, während er es im letzteren nicht sein soll! — Gewiß gibt es Fälle, wo ein Vulgärname zur Wiedererkennung der Einheit nicht ausreicht; aber dies ist eben auch sonst sehr oft bei Kennzeichnungen der Fall. Ferner ist zu beachten, daß Vulgärnamen in sehr vielen Fällen selbst charakteristische Merkmale und sehr oft zugleich die annähernde systematische Stellung der betreffenden Formen zum Ausdruck bringen, also auch in dieser Hinsicht selbst schon eine Kennzeichnung („indication“) enthalten. Ich erinnere an Namen wie Blaumeise, Schopfmeise, Vierhornantilope, einfarbig rother Breitschwanzlori [Ruß, 1880, p. 766], weißköpfiger Amazonaspapagei mit rotem Bauchfleck [t. c., p. 558], Kragenbär, Blaukehlchen, Kreuzschnabel usw. Die Anführung wenigstens gewisser solcher Namen betrachtet darum auch Maehrenthal (1904, p. 103) als eine Kennzeichnung. — Auch ist es bisweilen sehr schwer zu entscheiden, ob ein derartiger Zusatz zu einem wissenschaftlichen Namen als ein Vulgärname oder aber als eine knappe Charakterisierung der betreffenden Einheit zu betrachten ist, z. B.: *N*, schwanzlose Makaken; *N'* (gefleckte Katzen); *Nn*: weißstirniger Amazonaspapagei mit gelbem Zügel und Kopfstreif; *N*: zweihörnige Nashörner; usw. — Und zu all dem kommt noch hinzu, daß es oft gar nicht so leicht ist zu entscheiden, ob ein zu einem wissenschaftlichen hinzugefügter Vulgärname einen „bibliographischen Hinweis“ darstellt [in welchem Falle er selbst-

verständlich als eine Kennzeichnung („indication“) betrachtet wird] oder nicht, wie wir noch sehen werden (cf. unten p. 20—22). In solchen Fällen hat Herr Stiles' eigene Kommission zweimal Entscheidungen abgegeben, die der hier bekämpften Bestimmung des Gutachtens 1 widerstreiten. — Auch in dieser Hinsicht öffnet das Gutachten also Meinungsverschiedenheiten Tür und Tor. — Auch Allen, Brewster, ..., Stone, 1908, p. LXI betrachten die Anführung eines Vulgärnamens in gewissen Fällen als die Zulässigkeit eines Namens begründend. Das dort angewandte Vorgehen ist allerdings von keinem Gesichtspunkte aus folgerichtig, zeigt aber dadurch nur um so mehr, zu wie unliebsamen Resultaten der in dem in Rede stehenden Gutachten eingenommene Standpunkt führen würde. — Es ist also nicht nur durch die Nomenklaturregeln, sondern auch durch gewichtige andere theoretische und praktische Momente geboten, die Hinzufügung eines Vulgärnamens als für die Zulässigkeit eines Namens genügend zu betrachten. (Selbstverständlich soll aber damit diese Art der Kennzeichnung nicht etwa empfohlen werden.)

[Gutachten 4.]

„*Status of Certain Names published as Manuscript Names.*“ (Stiles, 1907, p. 523.)

Dieses Gutachten behauptet, daß Manuskriptnamen schon durch die bloße Tatsache ihrer Anführung als solche (z. B. in der Synonymie, in einer historischen Übersicht usw.) zulässig werden, und daß sogar ihre Giltigkeit („validity“) nicht dadurch beeinflußt wird, ob sie von dem sie veröffentlichenden Autor angenommen oder verworfen werden.

Schon 1912, p. 67—72 habe ich eingehend nachgewiesen, daß diese Ansicht irrig ist und zudem bei ihrer praktischen Anwendung bedeutende Übelstände, vor allem zahlreiche Namensänderungen, zur Folge hätte. Insbesondere legte ich auch dar, daß diese Ansicht gänzlich unvereinbar ist mit dem von der Kommission selbst unmittelbar nachher eingenommenen, ansich durchaus richtigen Standpunkt, wonach vorlinnéische Namen nicht schon dadurch zulässig werden, daß sie nach 1757, z. B. bei der Anführung der Synonymie einer Einheit, gedruckt werden, sondern dazu von dem betreffenden Autor als gültige Namen gebraucht werden müssen. Denn entweder ist die bloße Anführung eines Namens als nicht-gültiger Name einer Einheit (also z. B. als Synonym) eine „Bezeichnung“ dieser mit jenem, oder sie ist es nicht. Im letzteren (dem tatsächlich zutreffenden) Falle ist es klar, daß der Standpunkt des Herrn Stiles, bezw. seiner Kommission, daß die Zulässigkeit und sogar die Giltigkeit! von veröffentlichten Manuskriptnamen unabhängig davon ist, ob sie von dem sie veröffentlichenden Autor als gültige Namen gebraucht werden oder nicht, nach

Art. 25 direkt unrichtig ist. Im ersteren Falle dagegen wäre es ebenso klar, daß die gegenteilige Ansicht der Kommission inbezug auf nach 1757 neuerdings veröffentlichte vorlinnéische Namen mit eben diesem Artikel in direktem Widerspruch stünde. — Ich habe meinen dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen, weshalb ich im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, nur auf sie verweise. — Diese meine Auffassung stimmt übrigens auch ganz mit derjenigen überein, die Allen, Brewster, ..., Stone, 1908, p. LXI inbezug auf nomina nuda in dem streng analogen Falle vertreten.

Krasse Belege dafür, zu wie außerordentlich störenden Namensänderungen die Annahme dieses irrtümlichen Gutachtens führt, hat Rohwer (1911) geliefert. Panzer hat nämlich mehrfach von Jurine später (1807) eingeführte Namen von Tenthredinidengattungen schon früher in der Synonymie einzelner von ihm unter anderen Gattungen beschriebener Species, also als Jurine'sche Manuskriptnamen, zitiert, z. T. bei Arten, die Jurine überhaupt nicht seiner betreffenden Gattung zurechnete. Selbstverständlich (cf. Poche, 1912, p. 13 u. 69) ist es mehr als ein Jahrhundert lang keinem einzigen Autor eingefallen, dies als eine Aufstellung der betreffenden Genera für jene Arten zu betrachten, wie Rohwer es [gemäß dem in Rede stehenden Gutachten] tut. Auf Grund dieser Auffassung überträgt er den Gattungsnamen *Allantus* (Jurine, 1807, p. 35 [cf. p. 54]), den er Panzer, 1801, „p. 82, T. 12“ [richtiger LXXXII. Heft, p. 12] zuschreibt, auf das seit hundert Jahren allgemein *Emphytus* genannte Genus, das mehr als ein halbes Hundert holarktischer Arten umfaßt, und den Namen *Nematus* (Jurine, p. 35 [cf. p. 59]), den er Panzer, 1801, „p. 82, T. 10“ [richtiger LXXXII. Heft, p. 10] zuschreibt, auf *Holcocneme* Konow. — Enslin (1912, p. 102) bemerkt zu jener Übertragung des Namens *Allantus* auf *Emphytus*: Herr Stiles „erklärt, daß hiermit [von Panzer] die Gattung *Allantus* aufgestellt sei und somit das Genus, das wir bisher als *Emphytus* zu bezeichnen gewohnt waren, den Namen *Allantus* führen müsse. Ich füge mich dieser Autorität [?? (cf. unten p. 27)], obwohl ich persönlich diese Umnennung tief bedauere, und obwohl mir auch die Stiles'sche Logik nicht zwingend erscheint.“ Herr Enslin begründet dies kurz aber treffend im Sinne der vorstehenden Ausführungen und sagt dann: „jedoch: Roma locuta, causa finita“. — Was die unfehlbare (päpstliche) Roma betrifft, verweise ich nur auf das unten (p. 15) Gesagte. Und betrifft Stiles-Roma liegen die Dinge leider in Wirklichkeit so, daß oft eine bisher völlig klare und feststehende Sache von dem Augenblick an unklar, bzw. umstritten wird und zu Meinungsverschiedenheiten führt, wo er darüber „gesprochen hat“, so daß die „causa“ also damit nicht nur nicht beendet ist, sondern im Gegenteil erst anfängt! (S. z. B. den vorliegenden Fall, oben p. 2 f. und unten p. 9—15.)

Gutachten 6.

„In Case of a Genus *A* Linnaeus, 1758, with Two Species, *Ab* and *Ac*.“ (Stiles, 1910a, p. 7—9.)

Herr Stiles sagt hier, daß, wenn ein späterer Autor eine Gattung *A*, die ursprünglich nur zwei Arten enthielt, *Ab* und *Ac*, geteilt hat, sodaß er in *A* die einzige Art *Ab* läßt und für *Ac* eine neue monotypische Gattung *C* (Tautonymie!) aufstellt, er als damit den Typus von *A* festgelegt habend zu betrachten ist.

Es wird hierbei also für die Festlegung des Typus nicht, wie es nach Art. 30 (g) der Nomenklaturregeln unbedingt geschehen müßte die willkürliche Typusbestimmung (s. Poche, 1912, p. 26), sondern de facto das Eliminationsverfahren angewandt, eine schreiende Inkonsequenz, auf die auch schon die Kommissionsmitglieder Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer (in: Stiles, t. c., p. 8) und ebenso Hendel (1911, p. 91) nachdrücklich hingewiesen haben. Dabei ist wohl zu beachten, daß alle die genannten Autoren wie auch der Verfasser dieses und überhaupt die überwiegende Mehrzahl der Zoologen Anhänger des Eliminationsverfahrens sind; aber dagegen lehnen sie sich auf, daß dieses entgegen der von Herrn Stiles stets, wenn auch ganz mit Unrecht (s. Poche, 1914), als gültig betrachteten Bestimmung (g) des Art. 30 der Regeln (cf. über diese Poche, 1912, p. 30—64) gänzlich willkürlicher Weise gerade in einem speziellen Falle angewendet werden soll. — Außerdem ist das Gutachten aber auch so wenig präzise und einheitlich abgefaßt, daß es in vielfacher Hinsicht ganz unklar ist, welche Fälle alle darunter subsumiert werden sollen. Und ein Gutachten der Nomenklaturkommission sollte doch Klarheit schaffen und eine schwierige Frage lösen, nicht aber Unsicherheit und Verwirrung erzeugen und dem auskunftsuchenden Zoologen neue Rätsel aufgeben, wie es hier leider der Fall ist. — Zur Begründung des Vorstehenden sei auf das von mir 1912, p. 91—96 Gesagte verwiesen. Dasselbst habe ich auch die Fragen gestellt, die sich aus dem Gutachten unabweislich ergeben, und betont, daß man erwarten muß, daß Herr Stiles als der Verfasser des Gutachtens sie nicht unbeantwortet lassen wird. Obwohl aber die Arbeit Herrn Stiles zugesandt wurde und er sie erhalten hat, hat er es vorgezogen, eine Beantwortung jener Fragen zu unterlassen.

Gutachten 7.

„Opinion Rendered on the Interpretation of the Expression „n. g., n. sp.“ Under Art. 30a“. (Stiles, 1910a, p. 10.)

Hier behauptet Stiles: „Wenn ein Autor ein neues Genus publiziert und eine der Arten als „n. g., n. sp.“ bezeichnet, *aber den Gattungstypus nicht anderweitig ausdrücklich bestimmt*, ist solche Anführung („n. g., n. sp.“) gemäß Art. 30a als Typus durch ursprüngliche Bestimmung auszulegen.“

Diese Auffassung steht in entschiedenem Widerspruch mit Art. 30 der Regeln. Denn die Sektion *a* desselben bezieht

sich ausdrücklich nur auf jene Fälle, wo in der ursprünglichen Veröffentlichung einer Gattung eine der Arten „mit Entschiedenheit als Typus bezeichnet ist“ („is definitely designated as type“); und man kann doch unmöglich behaupten, daß die Bezeichnung einer Art als „n. g., n. sp.“ eine entschiedene Bezeichnung derselben als Typus darstelle. Wie streng dieser Begriff — und mit vollem Recht — in dem gedachten Artikel gefaßt wird, geht übrigens auch klar daraus hervor, daß sogar die Benennung einer Art als *typicus* oder *typus* bei der ursprünglichen Veröffentlichung einer Gattung keineswegs unter Art. 30a gerechnet, sondern dieser Fall im Gegenteil gesondert unter (b) angeführt und daselbst gesagt wird, daß eine solche Benennung (wofern nicht eine Art ursprünglich als Typus bestimmt ist) als eine ursprüngliche Typusbestimmung zu betrachten ist [also nicht eine solche ist]. — Durch jene gänzlich ungerechtfertigte Subsumierung des uns hier beschäftigenden Falles unter Art. 30a wird die Anwendung der Bestimmung (g) dieses Artikels, bezw. des Eliminationsverfahrens (s. oben p. 9), die richtigerweise im allgemeinen angewendet werden müßten, natürlich ausgeschlossen. Dasselbe gilt aber vorkommendenfalls auch von den Bestimmungen (b) und (d), da die Bestimmungen des Art. 30 in der Ordnung ihrer Aufeinanderfolge anzuwenden sind, so daß jede vorhergehende den Vorrang vor allen nachfolgenden hat. Wenn also auch ein Autor bei der Aufstellung einer Gattung einer der Arten den Namen *typus* oder *typicus* gegeben hat, oder absolute Tautonymie vorliegt, er aber eine andere Art als „n. g., n. sp.“ bezeichnet, so ist diese letztere der Typus! — Wie wenig innere Berechtigung diese Auffassung hat, ergibt sich aus der Erwägung, daß ein Autor diese Bezeichnung im allgemeinen dann anwenden wird, wenn er bei der ersten Anführung einer neuen Gattung zugleich eine neue Spezies beschreibt; diese braucht er aber deshalb keineswegs als Typus oder typisch zu betrachten, wie ich 1912, p. 47 dargelegt habe. Vielmehr stellt jene Bezeichnung nichts weiter als die einfachste und kürzeste Art dar, mitzuteilen, daß es sich um eine neue Gattung und zugleich um eine neue Art handelt. —

Irgend eine Begründung für seine Ansicht zu geben versucht Stiles überhaupt nicht.

Mit vollem Recht haben sich daher auch die Kommissionsmitglieder Hoyle, Maehrenthal und Schulze (in: Stiles, 1910, p. 10) entschieden gegen die soeben zurückgewiesene Ansicht Stiles' ausgesprochen. So sagen die beiden letztgenannten Autoren u. a.: „Ein neues Prinzip, dessen Zweckmäßigkeit nicht einzusehen ist.“

Daß dessen Annahme neben seiner theoretischen Unhaltbarkeit, wie jede neue Auslegung der Regeln — worin Herr Stiles, wie wir noch mehrfach sehen werden, überhaupt eine große Fruchtbarkeit entwickelt —, auch eine größere oder geringere Zahl von

Namensänderungen bedingen würde, ist ohne weiteres einleuchtend. Es gilt daher hier ganz dasselbe, was ich bei einer früheren Gelegenheit (1908, p. 128) über die Vornahme zweckloser Änderungen an den Regeln selbst gesagt habe.

Gutachten 16.

„The Status of Prebinominal Specific Names (Published prior to 1758) Under Art. 30d“. (Stiles, 1910a, p. 31—39.)

Herr Stiles entwickelt hier die Ansicht, daß „die Zitierung eines klaren präbinominalen Speziesnamens [worunter er mononominale Namen von Arten versteht!] in der Synonymie“ gegebenenfalls als den Forderungen von Art. 30d Genüge leistend (d. h. als Tautonymie darstellend) auszulegen ist.

Diese Ansicht ist aber samt den weitläufigen Auseinandersetzungen, in denen Stiles sich dabei ergeht, vollkommen unhaltbar und widerspricht direkt nicht nur dem Geiste, sondern auch dem klaren Wortlaute der Regeln sowie des Gutachtens 5 seiner eigenen Kommission. Ich habe dies 1912, p. 72—75 und 86—90 bereits zur Genüge bewiesen und verweise daher nur auf meine dortigen Ausführungen.

In dieser Verwerfung der gedachten Ansicht stimme ich auch vollkommen mit den Kommissionsmitgliedern Maehrenthal und Schulze (in: Stiles, 1910a, p. 39) überein. Diese sagen: „Wenn die von Linné 1758 zitierten Namen aus den Schriften von Gesner, Aldrovandi und anderen Autoren, die keine binäre Nomenklatur anwandten, Namen von Species sind, so sind sie deshalb noch keine *spezifischen* Namen, die notwendigerweise generische Namen zur Bedingung haben. Diese von Linné zitierten Namen können daher nicht als *Synonyme* von spezifischen und subspezifischen Namen im Sinne der binären Nomenklatur angesehen werden.“ Sie greifen damit nur eine der vielen irrtümlichen Auffassungen, auf die das Gutachten sich stützt, heraus; doch ist diese allein natürlich vollkommen genügend, um es als gänzlich unrichtig nachzuweisen. Leider sind aber auch ihre Ausführungen, um einen nur zu berechtigten Ausdruck Looss' zu gebrauchen (s. unten p. 27), an Herrn Stiles „spurlos vorübergegangen“.

Übrigens scheint Herr Stiles mit Recht selbst sehr wenig Vertrauen in die Beweiskraft seiner auf p. 36f. sub (1)—(4) beigebrachten Argumente zu haben, die nebst seiner Anführung der Bestimmung (d) des Art. 30 auf p. 35 allein als Gründe für seine Ansicht in Betracht kämen, wenn sie zutreffend wären, und die auch er bei der Begründung dieser allein benützt. Denn sonst hätte es seiner ganzen Ausführungen auf p. 31—36, in denen er z. B. sogar darauf eingeht, was Linné getan haben würde, wenn er andere nomenklatorische Anschauungen gehabt hätte als er gehabt hat, gewiß nicht bedurft.

Zu welchen endlosen Streitigkeiten und unentscheidbaren Meinungsverschiedenheiten die Annahme des in diesem Gutachten von Stiles entwickelten Standpunktes führen würde, erhellt übrigens viel schlagender noch als aus meinen bezüglichlichen Darlegungen (1912, p. 86 und 90) aus der Ängstlichkeit, mit der Stiles es vermeidet, sich auch nur in einem einzigen Falle effektiv für die Anwendung des von ihm darin verfochtenen Grundsatzes auszusprechen. Er drückt sich vielmehr aus wie folgt (die Hervorhebung durch Sperrdruck stammt von mir): „Die folgenden Genera, wenn unter die vorliegende Entscheidung subsumiert, würden als Typen dieselben Arten zu behalten scheinen die von guter Autorität [welche Autoritäten hält Herr Stiles für „gute“?] als Gattungstypen angenommen werden, aber ihre Einbeziehung in diesen Paragraph stellt nicht eine Entscheidung seitens dieser Kommission dar“ (wie schlaul!). Und unmittelbar anschließend daran fährt er fort: „Die folgenden Genera, wenn unter die vorliegende Entscheidung subsumiert, würden als Typus eine Art zu nehmen scheinen die von gewissen Autoritäten nicht angenommen wird, aber ihre Einbeziehung in diesen Paragraph stellt nicht eine Entscheidung in dem Sinne dar daß die fraglichen Autoritäten im Irrtum sind, und wenn irgend ein Autor versucht die Fälle unter die vorliegende Entscheidung zu subsumieren liegt die Beweislast zu zeigen daß er zu diesem Vorgehen berechtigt ist ihm ob“. — Es ist dies eine Sprache, wie man sie eventuell bei einem verschlagenen Advokaten oder Politiker, aber gewiß nicht bei einem Mann der Wissenschaft erwarten würde. Geradezu vernichtend ist das Urteil, das Mathews (1911, p. 5) über dieses Vorgehen des Herrn Stiles fällt (s. unten p. 32).

Gutachten 19.

„Plesiops vs. *Pharopteryx*“ (Stiles, 1910a, p. 45—47).

Stiles vertritt hier die Ansicht, daß, falls *Plesiops* identisch mit *Pharopteryx* ist, auf Grund der vorliegenden Daten *Plesiops* als gültiger Name zu verwenden ist.

Dieser Anschauung kann ich aber ebensowenig wie Jentink (in Stiles, 1910a, p. 47) beistimmen. — Stiles vermeidet es zwar, sich darüber auszusprechen, wo und von wem der Name *Plesiops* seiner Ansicht nach eigentlich eingeführt wurde. Tatsächlich ist dies aber an keiner der beiden von ihm in dieser Beziehung angeführten Stellen (Cuvier, 1817, p. 266; Oken, 1817, Seite vor p. 1183) geschehen. Betreffs der ersteren, wo Cuvier lediglich von „*Les PLÉSIOPS*“ spricht, sagt Herr Stiles, daß „*Plésiops*, trotz des französischen Akzentes, als lateinischer Gennusname veröffentlicht interpretiert werden könnte“ (im Original nicht gesperrt). Das ist aber ein Irrtum; denn bei diesen macht Cuvier t. c. niemals einen Akzent. An der zweiten Stelle hingegen, wo der Name wirklich ein wissenschaftlicher ist, wird er garnicht als gültiger Name gebraucht, sondern lediglich (und zwar irrtümlicherweise, da es sich bei Cuvier ja nicht um einen wissenschaftlichen Namen

handelt) als von einem anderen Autor verwendet angeführt. Es wird also hier überhaupt nicht eine Einheit mit ihm bezeichnet und ist er somit nach Art. 25 der Regeln unzulässig, wie ich 1912, p. 70f. (cf. p. 67—69) des näheren dargelegt habe. — Es ist daher der von Jordan und Seale, 1906, p. 260 mit vollem Recht gebrauchte Name *Pharopteryx* Rüpp. als giltiger solcher beizubehalten.

Gutachten 20.

„Shall the Genera of Gronow, 1763, be Accepted?“ (Stiles, 1910a, p. 48—50.)

Hier belehrt uns Herr Stiles, daß es klar ist, daß Gronovius (1763) binäre Nomenklatur angewandt habe, so daß also Namen wie „*HEPATUS mucrone reflexo utrinque prope caudam*“ (t. c., p. 113), „*ARGENTINA linea lata argentea in lateribus*“ (p. 112), und andererseits mononominale Namen von Arten, wie „*Clarias*“ (p. 100), „*Mugil*“ (p. 129), als jener entsprechend zu betrachten wären! Die einzige Begründung, die er hierfür gibt, besteht darin, daß er die Art. 2 und 25 der Regeln anführt und anschließend daran sagt: „Es ist klar daß Gronow's Nomenklatur binär ist, das ist, er benennt zwei Einheiten oder Dinge, Genera und Spezies.“

Diese Ansicht Stiles' ist aber gänzlich unhaltbar. Allein richtig ist vielmehr, wie ich 1912, p. 77—80 eingehend nachgewiesen habe, jene Auffassung des Begriffes der binären Nomenklatur, die die allgemein herrschende war und ist, die z. B. I. Geoffroy Saint-Hilaire (1841, p. 112—114), Carus (1872, p. 502), Ganglbauer (1881, p. 683; 1908), Bedel (1882, p. 4), die Deutsche Zoologische Gesellschaft (1894, p. 8), Stiles (in Stiles und Carus, 1898, p. 18; 1905, p. 11)!!, Dahl (1901, p. 44), Hartert (1904, p. 549f.), Siebenrock (1907, p. 1764), Mathews (1911, p. 1f.), Dall (1912, p. 345), Handlirsch (1913, p. 83 [mündlich bestätigt]) usw. vertreten haben und die eingehend in einem (von mir 1912, p. 91 veröffentlichten) von ca. 550 Zoologen unterzeichneten Antrage dargelegt wird. Und danach besteht nicht der mindeste Zweifel, daß Gronovius nicht, „den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgte“, und daß die von ihm gebrauchten Gattungs- und Artnamen daher unzulässig sind. In diesem Sinne spricht sich auch Hoyle (in Stiles, 1910a, p. 50) aus; und auch D. S. Jordan neigt (1912, p. 436f.) dieser Ansicht zu. — Nebenbei sei erwähnt, daß dadurch zahlreiche bei Stiles' Auffassung unvermeidliche höchst störende Änderungen der Namen von Gattungen sowie von höheren Gruppen vermieden werden (s. Jordan in Stiles, 1910a, p. 48f.; Poche, 1912, p. 85; Mathews, 1914). — Ich weise noch besonders darauf hin, daß Stiles selbst (in Stiles u. Carus, 1898, p. 18) den Terminus binäre Nomenklatur in dem hier vertretenen Sinne gebraucht, nämlich als gleichbedeutend mit binominale Nomenklatur, wie sowohl aus einem Vergleich der betr. Stellen seines englischen Textes untereinander als auch aus einem solchen mit dem deutschen Texte (p. 19) mit vollster

Klarheit hervorgeht. Und 7 Jahre später (1905, p. 11) spricht sich Stiles noch viel eingehender in eben diesem Sinne aus. Er sagt nämlich: „Vor der Einführung des Linnéischen Systems der Nomenklatur, wurde den Organismen gewöhnlich ein polynominaler Name gegeben, der in vielen Fällen identisch mit der Beschreibung war. Das Linnéische System führte in die Zoologie und Botanik die Sitte ein zwei Namen zu gebrauchen, daher wird es oft das „binominale“ [„binomial“] System genannt. Diese Namen bezogen sich auf zwei Dinge, oder zwei systematische Einheiten (nämlich, das Genus und die Species), daher wird die Linnéische Methode oft das „binäre“ [„binary“] System genannt.“ [Sperrdruck von mir — d. Verf.] — Daß Stiles also hier beide Male den Begriff binäre Nomenklatur in dem allgemeinen üblichen, mit binominale Nomenklatur gleichbedeutenden, von dem jetzt von ihm hineininterpretierten aber völlig abweichenden Sinne gebraucht, steht absolut fest. Der Begriff der binären Nomenklatur ist aber in der Zwischenzeit wahrhaftig kein anderer geworden. Stiles hätte also entweder 1898 u. 1905, nachdem er 10 Jahre lang Mitglied der Internationalen Nomenklaturkommission gewesen war, noch nicht gewußt, was binäre Nomenklatur ist, oder er weiß es heute nicht mehr. In beiden Fällen gehört ein solcher Autor nicht an die Stelle, die Herr Stiles einnimmt, was ich wohl nicht erst näher auszuführen brauche. Eine Erklärung für diesen Umschwung in seinen Ansichten gibt Stiles nirgends. — In einer Sitzung seiner Kommission am Monacoer Kongreß berief sich Stiles meinen Argumenten gegenüber zur Begründung seines [jetzigen!] Standpunktes auf Webster's Unabridged Dictionary of the English Language [ein gewöhnliches (als solches sehr gutes) Wörterbuch!] und betonte, daß es die höchste Autorität sei, die er kenne! — Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig. — Ein derartiges, zudem gänzlich unbegründetes Umstürzen fundamentaler, längst festgelegter Grundsätze kann — wie so manche andere Aktion des Herrn Stiles (cf. z. B. oben p. 2) — nur dazu führen, neue Unsicherheit und Verwirrung in unsere Nomenklatur hineinzutragen.

Mit vollstem Recht sagt daher auch ein in Nomenklaturfragen so erfahrener Autor wie Mathews (1914, p. 87) diesbezüglich: „Soweit ich beurteilen konnte war Binominalität die Grundlage unseres gegenwärtigen nomenklatorischen Systems und dieses System zu untergraben war ein schwerer Fehler.“ Er weist dann „die Unsicherheit mancher unserer gebräuchlichsten Gattungsnamen“ (von mir gesperrt — d. Verf.) infolge dieser Stiles'schen Neuerung nach. Und auf Grund seiner Untersuchungen findet er, daß diese „zu einem solchen Umstürzen von Namen führen wird, daß das einzige Rettungsmittel die Anerkennung einer Liste von Nomina Conservanda sein wird“. Ohne

hier auf diese letztere Frage abschweifen zu wollen, muß ich betonen, daß in unserem Falle ein viel einfacheres und näherliegendes Rettungsmittel ist, diese erwiesenermaßen unrichtige und mit den Nomenklaturregeln in vollem Widerspruch stehende neueste Ansicht Stiles' einfach mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen und sich nach wie vor an die Nomenklaturregeln zu halten. Denn nach diesen sind die fraglichen Änderungen nicht nur nicht notwendig, sondern durchaus unstatthaft. (Herr Mathews gegen seine bessere Überzeugung allerdings „*laudabiliter se subiecit*“, wie es in der unfehlbaren römisch-katholischen Kirche so schön heißt; er wurde dafür auch sofort gebührend belobt, wenn auch nicht von Stiles-Roma [s. oben p. 8] selbst, so doch von einem von dessen wenigen Anhängern, Herrn Stone (1914). — Nun, alle „lößlichen Unterwerfungen“ und Opfer des Intellekts von Galilei bis auf unsere Zeit haben bekanntlich die Erkenntnis und den Fortschritt bisweilen verlangsamen oder hinausschieben, niemals aber dauernd aufhalten können: „E pur si muove“. — — —) — Bezeichnend ist aber jedenfalls, wie die Tätigkeit des Herrn Stiles sogar einen Autor, der bisher entschiedener Anhänger der strengen Durchführung des Prioritätsgesetzes war (s. Mathews, 1910, p. 492f.), geradezu gewaltsam dazu treibt, die Rettung in einer Liste von *nomina conservanda* zu erblicken.

Gutachten 23.

„Aspro vs. Cheilodipterus, or Ambassis“. (Stiles, 1910a, p. 55-56.)

Hier behauptet Herr Stiles, daß der von La Cépède, 1803 (oder 1802?), p. 273 als Bestandteil von polynominalen Manuskriptnamen Commersons, die er in der Synonymie zitiert, angeführte, aber nicht als gültiger Name gebrauchte, sondern im Gegenteil verworfene Name Aspro zulässig ist.

Diese Auffassung beruht auf der im Gutachten 4 vertretenen, von uns bereits oben (p. 7f.) als irrig erkannten Ansicht, daß Manuskriptnamen schon durch die bloße Tatsache ihrer Anführung als solche zulässig werden, und ferner auf der sonderbaren von Stiles im Gutachten 20 entwickelten, von uns gleichfalls als gänzlich unrichtig erkannten Anschauung, daß es den Grundsätzen der binären Nomenklatur entspricht, Arten polynominal zu benennen! — Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß das in Rede stehende Gutachten gänzlich unrichtig ist. Mit vollstem Recht hat sich daher auch Monticelli (in Stiles, 1910a, p. 56) in diesem Sinne ausgesprochen. Der allgemein übliche Name Aspro C. V. ist also nicht präoccupiert.

Gutachten 24.

„Antennarius Commerson, 1798, and Cuvier, 1817, vs. Histrio Fischer, 1813“. (Stiles, 1910a, p. 57—58.)

Dieser Fall ist streng analog dem im Gutachten 23 behandelten. Dementsprechend ist auch das über ihn abgegebene Gutachten

dem vorhergehenden ganz analog und daher ebenso irrtümlich wie dieses.

Gutachten 26.

„Cypsilurus vs. Cypselurus“. (Stiles, 1910b, p. 63—64.)

Hier vertritt Herr Stiles die Ansicht, daß in Anbetracht der zahlreichen Druckfehler in Swainson, 1838 und 1839, und der mehrfachen Bezugnahme auf die Schwalben, der Name Cypsilurus Swainson (1838, p. 299; 1839, p. 187, 296, 430, 442) [die beiden letzten Stellen betreffen allerdings nur den Index] nachweislich [bezw. „ersichtlich“] ein Druckfehler ist und zu Cypselurus korrigiert werden sollte.

Diese Ansicht ist aber unhaltbar. Denn ein Druckfehler würde wohl sicher nicht bei jeder Verwendung des Namens in zwei verschiedenen Veröffentlichungen an fünf (bezw. drei) weit voneinander getrennten Stellen in genau derselben Weise wiederkehren, wie ja auch die von Stiles angeführten wirklichen Druckfehler nur ein- oder höchstens zweimal vorkommen. Ich erinnere ferner an den Namen Cypsiurus Lesson (1843, col. 134) der zweimal vorkommt und ebenfalls ganz offenbar von *κύψελος*, bezw. Cypselus, und *σὺρά*, Schwanz, abgeleitet ist. Es ist also nicht nur nicht nachweislich, bezw. ersichtlich, daß in dem Namen Cypsilurus ein Druckfehler vorliegt, sondern es ist dies im Gegenteil sogar recht unwahrscheinlich. Daher ist dieser Name unverändert beizubehalten. In diesem letzteren Sinne hat sich mit Recht auch schon Herr Jentink (in Stiles, 1910b, p. 64) ausgesprochen.

Gutachten 29.

„Pachynathus vs. Pachygnathus“. (Stiles, 1910b, p. 68.)

Stiles sagt hier, daß es auf Grund der Argumentation im Gutachten 26 [große Zahl der Druckfehler] aus der ursprünglichen Beschreibung ersichtlich sei, daß Pachynathus (Swainson, 1839, p. 194 und 326) ein Druckfehler für Pachygnathus ist; und daher sei jener Name durch Pachygnathus (1834) unter den Arachnoidea präokkupiert.

Auch hier sind Stiles' Ausführungen unzutreffend. — Zunächst ist es von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß ein Druckfehler an zwei weit voneinander getrennten Stellen in genau derselben Weise wiederkehren würde. Überdies ist in der Beschreibung mit keinem Wort davon die Rede, daß die Kiefer des Tieres durch ihre Dicke ausgezeichnet seien, wie Stiles' Hinweis auf jene in Verbindung mit der von ihm vorgenommenen „Verbesserung“ des Namens notwendigerweise involviert. Die von ihm dieser zugrunde gelegte Etymologie beruht also auf einer bloßen, gänzlich unbewiesenen Vermutung. Es kann somit garnicht davon die Rede sein, daß in dem Namen Pachynathus ein Druckfehler ersichtlich ist. Daher ist seine ursprüngliche Schreibung beizubehalten und er nicht durch Pachygnathus präokkupiert und somit verfügbar (s. Poche, 1912, p. 7f.).

Gutachten 33.

„The Type of the Genus *Rutilus* Rafinesque, 1820“. (Stiles, 1911, p. 78.)

Rafinesque stellte (1820, p. 48 [cf. p. 50]) eine Gattung *Rutilus* auf und sagte: „Ich nenne diese Gattung *Rutilus*, in der Voraussetzung [oder: Vermutung („supposition“)], daß der *Cyprinus rutilus* der Typus davon sein kann [„may be the type of it“]; wenn es anders sein sollte, mag sie *Plargyrus* genannt werden.“ Er stellt hierher *Rutilus plargyrus* und sechs andere Arten.

Über diesen Fall sagt Herr Stiles: „Es ist ... klar daß Rafinesque *Cyprinus rutilus* in seiner Gattung *Rutilus* inbegriff, und daß er diese Art zum Gattungstypus zu haben wünschte. Vom Standpunkte der Nomenklatur stellte er virtuell eine Gattung auf, der er zwei Namen gibt, nämlich, *Rutilus* (Typus durch ursprüngliche Bestimmung und absolute Tautonymie, *Cyprinus rutilus*) und *Plargyrus* (Typus durch absolute Tautonymie, *Rutilus plargyrus*), und er bevorzugte den Gattungsnamen *Rutilus*. In irgend einer späteren Teilung dieser Gattung muß der Gattungsname *Rutilus* seinem Typus *Cyprinus rutilus* folgen, während *Plargyrus* seinem Typus *Rutilus plargyrus* folgen muß.“

Dies ist der weitaus schwierigste Fall, über den bisher ein Gutachten der Kommission veröffentlicht wurde. Ich erkenne auch vollkommen an, daß Stiles ihn in ganz einleuchtend scheinender Weise entschieden hat, und es ist sehr begreiflich, wenn die anderen Kommissionäre herzlich froh waren, die mißliche Sache auf scheinbar gute Art loszuwerden und gern ihre Zustimmung zu seinen Ausführungen gaben. — Bei genauerer Analyse ergibt sich aber, daß diese nicht stichhaltig sind.

Vor allem ist Stiles im Irrtum, wenn er angibt, daß *Cyprinus rutilus* durch ursprüngliche Bestimmung den Typus von *Rutilus* darstellt. Denn dazu wird mit Recht ausdrücklich verlangt, daß die betreffende Art dezidiert („definitely“) als Typus bestimmt wird; und das hat Rafinesque hier doch ganz gewiß nicht getan (s. oben). Ganz im Gegenteil kann *Cyprinus rutilus* überhaupt niemals als Typus von *Rutilus* in Betracht kommen, da er von Rafinesque nur zweifelhaft zu diesem Genus gestellt wurde, wie aus seiner eingangs angeführten Voraussetzung, bezw. Annahme klar erhellt. Denn diese hat nur dann einen Sinn, wenn er eben im Zweifel war, ob jene Art tatsächlich zu der von ihm aufgestellten Gattung gehört; denn wenn letzteres der Fall war, so konnte sie ja selbstverständlich auch der Typus davon sein. (Dieser Zweifel ist auch sehr begreiflich, wenn wir bedenken, daß Rafinesque damals in Amerika war und jedenfalls kein Vergleichsmaterial von *Cyprinus rutilus* zur Verfügung hatte.) Nun folgt aber aus dem Begriff des Typus unmittelbar, daß eine vom Autor einer Gattung ihr nur zweifelhaft zugerechnete Art niemals der Typus jener sein kann. Dies wird auch in Art. 30 sub (e) ausdrücklich bestimmt und auch von Herrn Stiles durchaus an-

erkannt (cf. seine treffenden Ausführungen in Stiles und Hassall, 1905, p. 57 [cf. p. 12]). (Dagegen wäre Stiles nach dem Buchstaben des Art. 30 allerdings berechtigt, *Cyprinus rutilus* als Typus von *Rutilus* durch Tautonymie zu erklären, wie er es auch tut. Da nämlich die Bestimmungen dieses Artikels in der Ordnung ihrer Aufeinanderfolge anzuwenden sind und die betreffs des Typus durch Tautonymie unter (d) steht, so käme es hier garnicht zur Anwendung von Absatz (e) und würde also in solchen Fällen eine vom Autor einer Gattung ihr nur zweifelhaft zugerechnete Art des Typus jener darstellen! Dies ist aber direkt widersinnig, wie wir gerade gesehen haben, und gewiß nicht die Absicht des Kongresses gewesen, sondern ganz zweifellos nur auf die hier — wie an anderen Stellen (worauf ich demnächst einzugehen gedenke) — höchst unglückliche Stilisierung dieses Stiles'schen Art. 30 zurückzuführen, und kann auf keinen Fall angenommen werden. [Es sollte nämlich der Absatz (e) vielmehr an zweiter Stelle, also als (b) angeführt werden, womit dem Widersinn sofort abgeholfen wäre. Die Trennung der Bestimmungen (a) bis (g) in I. und II., die ohnedies völlig bedeutungslos ist, muß dann natürlich gleichfalls hinwegfallen.]

Nun zu *Plargyrus*. — Dieser Name wurde ausdrücklich — bedingungsweise — als Ersatz für *Rutilus* eingeführt, was ja auch der Auffassung Stiles' ganz entspricht. Die beiden Namen sind also unbedingte Synonyme und können daher nie und nimmer für zwei verschiedene Einheiten gebraucht werden. — Dies steht auch im vollen Einklang mit Art. 30 (f). Der Typus von *Plargyrus* ist gleichfalls nicht ursprünglich bestimmt [„designated“], wohl aber, wie auch Herr Stiles angibt, durch Tautonymie auf *Rutilus plargyrus* festgelegt. Diese Art wird dadurch nach Art 30 (f) zugleich zum Typus von *Rutilus*, da ja der Name *Plargyrus* als Ersatz für *Rutilus* eingeführt wurde. Wir kommen also auch auf diesem Wege zu dem soeben a priori erkannten Resultat, daß die Namen *Rutilus* und *Plargyrus* nur für eine und dieselbe Gattung verfügbar sind.

Nun handelt es sich noch darum, welcher davon den giltigen Namen dieses Genus darstellt. Da sie gleichzeitig eingeführt wurden, so ist dies derjenige, der von dem ersten revidierenden Autor gewählt wurde, d. i. dem ersten Autor, der in Erkenntnis ihrer Synonymie den einen von ihnen als giltigen Namen gebrauchte. Dieser Autor ist hier *Rafinesque* selbst; und zwar wählte er als solchen *Rutilus*, der somit den giltigen Namen der Gattung darstellt. — (Dagegen könnte man vielleicht einwenden wollen, daß *Rafinesque* diesen Namen nur bedingungsweise wählte, und zwar unter einer Bedingung, die tatsächlich nicht zutrifft — in welchem letzteren Fall er den Namen *Plargyrus* gebraucht wissen wollte. Dies kann aber an der Sachlage nicht das Geringste ändern. Denn der revidierende Autor hat nur das Recht, einen der verfügbaren gleichalten Namen als giltigen solchen zu wählen, nicht aber das Recht, zu bestimmen, daß unter diesen Umständen dieser,

unter anderen Umständen jener Name als gültiger solcher zu verwenden ist. Und das ist auch durchaus berechtigt, schon deshalb, weil ja die betreffenden Umstände sich ändern können oder nach der Ansicht des einen Autors vorliegen, nach der eines anderen aber nicht vorliegen können, sodaß im entgegengesetzten Falle dann stets Namensänderungen, bezw. Meinungsverschiedenheiten über den gültigen Namen stattfinden müßten.)

Gutachten 37.

„Shall the Genera of Brisson's „Ornithologia“, 1760, be Accepted“ (Allen in Stiles, 1911, p. 87—88).

In diesem Gutachten vertritt Herr Allen die Ansicht, daß die von Brisson, 1760, gebrauchten Gattungsnamen zulässig sind.

Er weist eingehend nach, daß Brissons Gattungen echte generische Gruppen sind. Dies wurde auch nie von irgend jemandem und insbesondere auch nicht von Herrn Hartert bestritten, der ein Gutachten über obige Frage verlangt hatte. Weiter sagt aber Allen, offenbar auf Grundlage der analogen schon oben (p. 13f.) als gänzlich unrichtig erwiesenen Behauptung Stiles', daß Brissons Nomenklatur „konsequent binär“ ist — was bisher nach meinem besten Wissen noch kein anderer Autor behauptet hatte —, und seine Gattungsnamen daher zulässig sind. Diese Ansicht ist jedoch durchaus irrig, wie ich 1912, p. 75—81 eingehend nachgewiesen habe. Die Gattungs- (und Art-) Namen Brissons sind also unzulässig, wie übrigens auch schon Hartert (in Allen, l. c., p. 88) und Mathews (1911, p. 1f.; 1912, p. 452f.) unwiderleglich bewiesen haben. Und in ganz demselben Sinne spricht sich auch Blanchard (in Stiles, 1912, p. 89) aus.

Es ist wohl zu beachten, daß dieses Gutachten etwas ganz anderes proklamiert als einfach die Beibehaltung jener Brisson'schen Gattungsnamen, die bisher von der Mehrzahl der Ornithologen — aber keineswegs allen — unter stillschweigender oder ausdrücklicher Anerkennung der Tatsache gebraucht wurden, daß es sich dabei um Ausnahmen zu Gunsten dieses hervorragenden, aber nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgenden Autors handelt (s. z. B. Slater, 1905, p. 88; Dall, 1912, p. 345; Mathews, 1910, p. 492; 1912, p. 453), wie es ja nach den Monacoer Beschlüssen auch weiter geschehen könnte. Im vollsten Einklang mit diesem Ausnahmscharakter der Verwendung Brisson'scher Gattungsnamen steht es, daß bekanntlich eine ganze Anzahl von diesen, die, wenn Brisson binäre Nomenklatur angewandt hätte, die ältesten verfügbaren Namen der betreffenden Genera darstellen würden und somit als gültige Namen gebraucht werden müßten, in der üblichen ornithologischen Nomenklatur nicht gebraucht werden. Nach dem in diesem Gutachten vertretenen, gänzlich irrigen Standpunkte müßten aber selbstverständlich diese alle als gültige Namen gebraucht werden; das wäre eine Quelle für neue Änderungen der Namen allgemein bekannter Vogelgattungen! Und noch eine weitere unabweisliche Konsequenz desselben würde sich

ergeben, deren sich anscheinend weder Stiles noch Allen bewußt geworden sind. Wenn nämlich Brisson als den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt seiend betrachtet wird, dann müssen unweigerlich und unbedingt auch seine Artnamen in den zahlreichen Fällen, wo er Arten binominal benannt hat (denn dies wird bekanntlich in Art. 2 der Nomenklaturregeln für die Benennung der Arten vorgeschrieben), als zulässig betrachtet werden. Zu welchen enormen Umwälzungen in der Nomenklatur dies führen würde, wird jeder einigermaßen mit dem Gegenstande Vertraute selbst ermessen. Daß diese Änderungen nicht etwa auch bei einfacher Beibehaltung der bisherigen ausnahmsweisen Verwendung einer Anzahl Brisson'scher Gattungsnamen „konsequenterweise“ vorzunehmen wären, ist klar; denn im Charakter einer Ausnahme liegt es eben, daß sie sich nur auf einzelne Fälle oder Gruppen von solchen bezieht, nicht aber ein Prinzip darstellt, aus dem alle sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen sind. — Ferner habe ich bereits 1912, p. 79f. auf die großen theoretischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich, wenn wirklich eine Nomenklatur wie die Brissons als binär betrachtet würde und somit die von ihm gebrauchten binominalen Namen von Arten nomenklatorisch berücksichtigt werden müßten (s. oben), infolge des Umstandes ergeben würden, daß die Internationalen (und ebenso wohl alle anderen) Nomenklaturregeln bei ihrer ganz anderen Auffassung des Begriffes der binären Nomenklatur Verhältnisse, wie sie uns hierbei begegnen, nicht vorgesehen haben und gar nicht vorsehen konnten.

Gutachten 38.

„On the Status of the Latin Names in Tunstall, 1771“. (Allen, Stejneger und Stiles in Stiles, 1912a, p. 89—90.)

Die genannten Herren vertreten hier die Ansicht, daß auch jene lateinischen Namen in Tunstall, 1771, zulässig sind, die lediglich von einem englischen oder französischen Vulgärnamen begleitet sind, wenn dieser durch Pennant, 1768, oder Brisson, 1760, identifizierbar ist, dagegen nach Gutachten 1 nicht, wenn dies nicht der Fall ist. Letzteres ist nach diesem Gutachten allerdings richtig; doch ist der darin diesbezüglich eingenommene Standpunkt selbst nicht haltbar, wie wir oben (p. 5—7) gesehen haben. Der erste Teil des Gutachtens 38 ist dagegen dementsprechend an sich vollkommen zu billigen; er steht aber in Widerspruch zu Gutachten 1, das u. a. besagt, daß die Beifügung eines Vulgärnamens in keinem Falle als eine Kennzeichnung („*indication*“) zu betrachten ist. Die drei Autoren stützen ihre gegenseitige Ansicht darauf, daß Tunstall sagt: „*Nomina Latina vel ex Linnaeo vel ex ultimà editione Zoologiae Britannicae, Gallica verò ex ornithologia Brissonii plerumque decerpta sunt.*“ [Cit. nach iid., l. c.] Sie sagen nämlich: „Diese Fußnote kann nicht richtig interpretiert werden, ohne die zitierten Werke zu konsul-

tieren. [??] . . . Pennant gebrauchte keine lateinischen Namen außer wie sie sich zufällig in seiner Bibliographie finden, aber seine englischen Namen sind augenscheinlich die Grundlage für die meisten der von Tunstall zitierten englischen Namen; Brissons französischen Namen sind augenscheinlich die Grundlage für wenigstens die meisten der von Tunstall zitierten französischen Namen.“ . . . „Manche der gebrauchten Namen haben keinen Seitenhinweis, sondern beruhen auf den allgemeinen bibliographischen Hinweisen auf Linnaeus, Pennant, und Brisson. Gerade wie weit das Wort „plerumque“ in der Fußnote von Bedeutung ist und ob irgendwelche französischen oder englischen Namen durch Brisson und Pennant nicht identifizierbar sind ist schwer zu sagen; die vielen geprüften Fälle haben keine Schwierigkeit in der Identifizierung geboten.“

Vor allem ist es absolut unstatthaft, jene englischen Namen in Tunstall, die nicht von einem speziellen Zitat begleitet sind, als aus Pennant, 1768, zitiert zu betrachten, wie es Allen, Stejneger und Stiles tun. Denn in der oben angeführten Fußnote, auf die sie sich dabei stützen, spricht Tunstall ausdrücklich nur von den von ihm gebrauchten lateinischen und französischen Namen. Dieser Fall liegt so klar, daß darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen kann. (Daß sich die in einem Werk über britische Vögel angeführten englischen Vulgärnamen wenigstens zum größten Teil auch in einem früheren Werk über die Fauna von Großbritannien finden, ist ja von vornherein zu erwarten.) Aber auch die französischen Namen in Tunstall können absolut nicht als „von einem bibliographischen Hinweis“ auf Brisson, 1760, „begleitet“ betrachtet werden, wie sie es sein müßten, um nach der in Gutachten 1 vertretenen Auffassung des Art. 25 zulässig zu sein. Denn bei keinem einzigen von ihnen kann man behaupten, daß er zu denen gehört, die aus Brisson, op. c., entnommen sind. (Daß sie sich auch in letzterem Werke finden, ist ja wieder von vornherein zu erwarten, da es sich eben um Vulgärnamen handelt.) Daher ist es auch in keinem Falle, wo der lateinische Name nur von einem französischen begleitet ist (und ausschließlich um diese Fälle handelt es sich ja), erweislich, daß dieser sich bei Tunstall auf dieselbe Art bezieht, die Brisson damit benannte, außer wo dies eben aus dem Namen selbst hervorgeht. — S. auch die Schlußbemerkung bei der Besprechung von Gutachten 39.

Gutachten 39.

„On the Status of the Latin Names in Cuvier, 1800“. (Allen, Stejneger und Stiles in Stiles, 1912a, p. 91).

Die genannten Autoren sagen hier, daß die lateinischen Namen in den systematischen Tabellen in Cuvier, 1800, 1, die oft von einem französischen Namen begleitet sind, zulässig sind, soweit sie durch die auf p. XIX gegebenen „bibliographischen Hinweise“

identifizierbar sind. Sie sagen zur Begründung dessen: Aus p. XIX der Einleitung ist es klar, daß diese französischen Namen die in Cuviers *éléments de zoologie* (= Cuvier, 1798), Lacépède (Vögel und Säuger), Lamarck („testacés“) und Brongniart (Reptilien) gebrauchten sind. Die Hinweise auf p. XIX sind bibliographische Hinweise.

In Wirklichkeit geht aus p. XIXf. in keiner Weise das hervor, was nach den Autoren des Gutachtens daraus klar sein soll. Vielmehr sagt Cuvier daselbst diesbezüglich nur: „Ich habe getrachtet mich, in den Tabellen die in diesem Bande sind, ein wenig mehr dieser natürlichen Methode zu nähern, als ich es in meinen Elementen der Zoologie getan hatte: und ich glaube in der Verteilung der Tiere mehrere vorteilhafte Änderungen gemacht zu haben von denen ich auch einen Teil [im Original nicht gesperrt] den Forschungen der Männer danke die ich soeben genannt habe; so wird man ohne Mühe erkennen daß ich Nutzen aus der Arbeit des Bürgers Lacépède über die Vögel und über die Säugetiere gezogen habe, und aus der des Bürgers Lamarck über die Schalthiere, und daß die Einteilung der Reptilien die ist die kürzlich der Bürger Brongniard [sic!] vorgeschlagen hat.“ Daher kann auch von vornherein garnicht die Rede davon sein, daß die gedachten französischen Namen von einem bibliographischen Hinweise begleitet sind, wie sie es sein müßten, um nach der in Gutachten 1 vertretenen Auslegung des Art. 25 zulässig zu sein. Außerdem kann aber Cuviers einfache Anführung des Umstandes, daß er Nutzen aus „der Arbeit“ (was sich ja sehr wohl auch auf mehrere Veröffentlichungen beziehen kann) dieses und jenes Autors über eine Tiergruppe gezogen hat, ohne irgendeine nähere Angabe, überhaupt nicht als ein „bibliographischer Hinweis“ betrachtet werden.

An sich ist die Anschauung, daß die in Rede stehenden Namen zulässig sind, natürlich vollkommen zu billigen, wie ich oben (p. 5—7) gezeigt habe. Nur darf man sich dann eben nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Beifügung eines Vulgärnamens in keinem Falle eine Kennzeichnung („indication“) darstellt, wie es die Autoren ganz offenbar (cf. auch das über das Gutachten 38 Gesagte) tun.

In dem in Rede stehenden sowie im Gutachten 38 tritt klar das Bestreben hervor, sogar um den Preis gewaltsamer Konstruktionen und Auslegungen in gewissen Fällen die Konsequenzen zu vermeiden, die die im Gutachten 1 vertretene Auffassung, daß die Beifügung eines Vulgärnamens in keinem Falle als eine Kennzeichnung zu betrachten ist, unabweislich nach sich zieht. Es bedarf keiner näheren Ausführung, wie sehr dieser Umstand gegen diese Auffassung und für die von mir oben (p. 5—7) entwickelte gegenteilige spricht.

Gutachten 41.

„Athlennes vs. Ablennes“. (Stiles, 1912a, p. 94—95.)

Hier sucht Herr Stiles darzulegen, daß der Name Athlennes zu Ablennes zu verbessern ist. Er begründet dies wie folgt: Jordan

und Fordice geben in der ursprünglichen Veröffentlichung des Namens (1887, p. 359) dessen Ableitung an. In dieser findet sich ein offener lapsus calami, indem aus Versehen ein *θ* statt eines *β* geschrieben ist. [Sie sagen nämlich: „*Ἀθληνής*, „ohne Schleim“, ein von alten Autoren ihrem *βελονή* oder *Acus*, nach Valenciennes, beigelegtes Epitheton.“ — „Das so verwendete Epitheton ist jedoch *Ἀβληνής*, *Ablennes*, und *Athlennes* ist ohne Sinn.“ (Jordan in Stiles, 1912a, p. 94).] Bei der Transliteration ins Lateinische wurde dieser Lapsus nicht bemerkt, und der Name wurde *Athlennes* statt *Ablennes* geschrieben. Dieser Lapsus wird auch von Jordan zugegeben. Da in der ursprünglichen Veröffentlichung ein offener lapsus calami vorliegt, muß der Name *Athlennes* zu *Ablennes* verbessert werden.

Diese Ausführungen Stiles' erweisen sich aber bei näherer Prüfung als vollständig unzutreffend. Denn zunächst bestimmt der hier maßgebende Art. 19 der Regeln ausdrücklich: „Die ursprüngliche Schreibung eines Namens ist beizubehalten, falls nicht ein Schreib- oder Druckfehler oder ein Fehler der Umschreibung nachzuweisen [richtiger: ersichtlich („évident“)] ist.“ Man sollte nun meinen, daß daraus schon klar genug hervorgehe, daß der betreffende Fehler in dem fraglichen Namen enthalten sein müsse. In unserem Falle ändert Herr Stiles aber die Schreibung, und noch dazu in sehr einschneidender Weise (man denke z. B. nur an die Anordnung in Registern, Nomenklatoren!), daraufhin, daß ein solcher, seiner Ansicht nach ersichtlicher Schreibfehler (lapsus calami) sich an irgend einer anderen Stelle der Veröffentlichung (und zwar, wie er selbst angibt, in der angegebenen Ableitung des Namens) findet. Ich verweise ihn daher auf den französischen Text der Regeln, der im Zweifelsfalle maßgebend ist (s. Blanchard, 1905, p. 8), und in dem zu einer Änderung der ursprünglichen Schreibung eines Namens ausdrücklich verlangt wird, daß es ersichtlich sei, daß dieser Name einen Fehler der Umschreibung, einen Schreib- oder Druckfehler enthalte. (Der englische Text ist hier allerdings mangelhaft; aber das ist eben auch allein die Schuld Stiles', dem wir ja diesen verdanken.) Und daß dies hier der Fall sei, behauptet Stiles selbst nicht, sodaß ich das Gegenteil nicht erst zu beweisen brauche. Es ist also der Name *Athlennes* unverändert beizubehalten (und *Ablennes* Stiles, 1912a, p. 94 als unbedingtes Synonym dazu zu stellen). In diesem Sinne haben sich auch bereits Jentink und Stejneger (in Stiles, 1912a, p. 94 f.) mit Entschiedenheit ausgesprochen; und letzterer hat überdies nachgewiesen, daß vollends von einem ersichtlichen Schreibfehler hier garnicht die Rede sein kann — selbstverständlich ohne jeden Erfolg (s. unten p. 30 f.).

Gutachten 48.

„The Status of Certain Generic Names of Birds Published by Brehm in *Isis*, 1828 and 1830“. (Allen, Stejneger und Stiles in Stiles, 1912a, p. 110–111.)

Hier sprechen sich Allen, Stejneger und Stiles dahin aus, daß die fraglichen Namen, soweit sie lediglich von einem Vulgärnamen begleitet sind, *nomina nuda* sind.

An diesem Gutachten ist auffallend, daß im Titel und in der „Zusammenfassung“ auch von Brehm'schen Namen von 1830 die Rede ist, dagegen weder in dem der Kommission vorgelegten Fall noch an irgend einer anderen Stelle des Gutachtens. Die am Schlusse desselben erwähnten Voraussetzungen, in denen zugegeben wird, daß die fraglichen Namen *nomina nuda* sind, beziehen sich also lediglich auf die Namen von 1828. Es fehlt somit in dem Gutachten jedwede Grundlage zu einem Urteil über die Namen von 1830. Dies ist aber augenscheinlich keinem der drei Autoren des Gutachtens und ebensowenig einem der anderen Kommissionäre aufgefallen. — Im übrigen ist das Gutachten auf Basis des ihm zugrunde gelegten Gutachtens 1 allerdings richtig. Doch haben wir bereits oben (p. 5—7) erkannt, daß die in diesem vertretene bezügliche Ansicht nach den internationalen Regeln nicht gerechtfertigt ist, womit natürlich auch das hier in Rede stehende Gutachten hinfällig wird.

Gutachten 51.

„Shall the Names of Museum Calonnianum, 1797, be Accepted?“ (Stiles, 1912a, p. 116—117.)

Stiles gibt hier das Verdikt ab, daß das Museum Calonnianum, 1797, nomenklatorisch nicht zulässig ist. Seine Begründung hierfür ist folgende: Es handelt sich hier in erster Linie um die Frage: Was ist Veröffentlichung? „Im Gutachten 15 erklärte die Kommission [oder genauer gesagt Herr Stiles]: „Veröffentlichung, im Sinne des Kodex, besteht in der öffentlichen Ausgabe von Gedrucktem.“ Das qualifizierende Wort „öffentlich“ in dieser Definition zeigt an daß das fragliche Gedruckte nicht nur für spezielle Personen oder für eine begrenzte Zeit bestimmt ist, sondern daß es der Welt gegeben, oder gebraucht wird in der Art eines dauernden wissenschaftlichen Dokuments.“ — „Auf Grund des unterbreiteten Beweismaterials, und auf Grund der Prüfung eines Exemplars des Museum Calonnianum seitens des Sekretärs, ist die Kommission der Ansicht daß dieses weder ausgegeben noch gebraucht wurde im Sinne eines dauernden wissenschaftlichen Dokuments, und die darin enthaltenen neuen Namen sind nicht veröffentlicht im Sinne der Regeln.“

Diese Argumentation Stiles' ist aber in allen Punkten gänzlich unrichtig. Durchaus unstatthaft ist zunächst die Herbeiziehung der in Gutachten 15 gegebenen Definition von „Veröffentlichung“. Denn die Kommission hat keine so plumpe Zirkeldefinition gegeben, daß sie erklärte, daß eine Veröffentlichung in einer öffentlichen Ausgabe von Gedrucktem besteht. (Und hätte sie es getan, so würde dies für unseren Fall

natürlich garnichts besagen, da ja das Wort „öffentlich“ um kein Jota mehr Aufschluß über den Begriff der Öffentlichkeit gibt als der Ausdruck „Veröffentlichung“.) Vielmehr besagt jene Definition, daß eine solche in einer öffentlichem Ausgabe von Gedrucktem besteht (im Gegensatz zu einer [öffentlichen] Verlesung einer Arbeit in einer wissenschaftlichen Gesellschaft [oder der öffentlichen Ausgabe von etikettierten Exemplaren, wie sie in der Botanik vielfach üblich ist]). Dies geht übrigens auch aus dem Zusammenhange der betreffenden Stelle sowie aus der Sachlage des Falles, zu dessen Klärung jene Definition dienen sollte, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hervor, und ebenso auch aus Allen, Brewster, ... Stone, 1908, p. LXVI f., woraus Stiles jene Definition (mit einer stilistischen Änderung) offenbar geschöpft hat. — Völlig unzutreffend ist ferner Stiles' weitere, auf garnichts gegründete Behauptung, daß das Wort öffentlich anzeigt, daß das fragliche Gedruckte nicht für eine begrenzte Zeit bestimmt ist. Nach dieser Auffassung würden ja nicht nur so ziemlich alle Tagesblätter, sondern auch alle vorläufigen Mitteilungen, ersten Entwürfe von Systemen usw., die nur für die Zeit bis zum Erscheinen der definitiven Arbeit bestimmt sind, als überhaupt nicht veröffentlicht zu betrachten sein! — Was das „unterbreitete Beweismaterial“ betrifft, so kann damit ganz offenbar nichts anderes als die Ausführungen Dalls (in Stiles, 1912 a, p. 116) über das Werk — dieser war es nämlich, der das Gutachten verlangt hatte — gemeint sein. Die von Dall für dessen nomenklatorische Nichtberücksichtigung angeführten Gründe zieht Stiles bei der Begründung des Gutachtens in keiner Weise heran und betrachtet sie also augenscheinlich und mit Recht als nicht stichhaltig, sodaß ein Eingehen auf sie hier nicht nötig ist. Wohl aber muß ich eine von Dall über das Werk gemachte tatsächliche Angabe richtigstellen, da sie sonst als eine gewisse Stütze der Behauptungen Stiles' über die Natur desselben erscheinen könnte. Herr Dall sagt nämlich: „Es enthält keine Beschreibungen oder spezifischen Hinweise auf Literatur oder Abbildungen in anderen Veröffentlichungen.“ In Wirklichkeit enthält es aber nebst zahlreichen deskriptiven Angaben über einzelne Exemplare der darin angeführten Arten, die allerdings sehr kurz sind und sich meist nur auf Größe und Farbe beziehen, insbesondere auch zahlreiche spezifische Hinweise auf die Literatur. Im laufenden Text sind diese allerdings in sehr gekürzter Form, oft nur durch den Namen des Autors des betreffenden Werkes, gegeben; auf p. VIII aber findet sich eine von Dall augenscheinlich übersehene „Erklärung der Abkürzungen“, worin die durch jene bezeichneten Werke genau angegeben werden. — Vollends unverständlich ist es aber, wieso die Kommission zum Teil auch auf Grund der Prüfung des Werkes durch Herrn Stiles zu einem Urteil über dasselbe kommen kann, obwohl er ihr über seine bezüglichen Befunde nicht ein Wort mitteilt! Das ist

ja das reine „*αὐτός ἔφα*“ der Pythagoräer, ja noch weit schlimmer als dieses; denn dort war es wenigstens ein Pythagoras, auf dessen Wort die getreuen Schüler blindlings bauten. — — — Manche werden vielleicht fragen: „Wie kann Stiles es wagen [denn er selbst ist es, der diesen Satz geschrieben hat!], überhaupt eine solche Zumutung an eine internationale wissenschaftliche Kommission zu stellen? Was denkt er denn von den Mitgliedern dieser?“ Ich will nun gewiß sein Vorgehen weder zu rechtfertigen noch zu verteidigen versuchen. Aber ich erfülle nur eine Pflicht der wissenschaftlichen Objektivität, wenn ich konstatiere, daß der in jenen Fragen enthaltene Vorwurf gegen Herrn Stiles füglich nicht erhoben werden kann. Denn er könnte — leider, leider — mit sarkastischem Lächeln entgegnen: „Ich habe den Herren der Kommission nichts zugemutet, was nicht die überwiegende Mehrzahl von ihnen wirklich getan hat. Ich habe sie also vollkommen richtig beurteilt.“ Gewiß ließe sich dagegen einwenden, daß vermutlich ein Teil der Kommissionäre der Entscheidung Stiles' aus ganz anderen als den von ihm geltend gemachten Gründen zugestimmt hat, ein anderer die betreffende Stelle nicht beachtet hat, und wieder andere endlich, durch Erfahrung belehrt, sich sagten, daß jeder Widerspruch gegen Stiles' Verdikt doch vergeblich sei (cf. unten p. 29—32). Aber wie die Sache nun einmal im Gutachten gedruckt steht, wäre Herr Stiles zu einer solchen Entgegnung formal vollkommen berechtigt!!

Gründe für die Ansicht, daß das fragliche Werk „weder ausgegeben noch gebraucht wurde im Sinne eines dauernden wissenschaftlichen Dokuments“, werden also weder in der Darstellung des Falles noch im Gutachten selbst gegeben. Jene Ansicht Stiles' entbehrt aber nicht nur jeder Begründung, sondern ist zudem ganz offenbar falsch. Denn im Vorwort sagt der Autor des Werkes auf p. V, daß es nötig befunden wurde, neue Gattungen zu errichten; „und wie sie[i. e. die Arten]zahlreicher werden, wird es ohne Zweifel notwendig sein noch mehr Gattungen zu errichten, wie Fabritius [sic!] und andere in der Entomologie getan haben.“ Ferner entschuldigt er sich wegen voraussichtlicher Mängel in den (neuen) Art- und Gattungsnamen. So würde er doch gewiß nicht schreiben, wenn er die Arbeit nicht „im Sinne eines dauernden wissenschaftlichen Dokumentes“ betrachten würde. Darauf hat auch schon Herr Stejneger (in Stiles, 1912a, p. 117) nachdrücklich hingewiesen, ebenso auf die damalige nicht seltene Übung, Auktionskataloge zur Veröffentlichung derartigen deskriptiven Materials zu benützen, und auf äußere Umstände, aus denen gleichfalls erhellt, daß das Werk nicht nur für vorübergehenden Gebrauch bestimmt war. — Selbstverständlich blieben aber die Ausführungen Stejnegers aus den auf p. 29—31 dargelegten Gründen vollkommen vergeblich.

Allgemeine Betrachtungen über die Gutachten.

Es haben also von Mitgliedern seiner eigenen Kommission die Herren Blanchard; Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer; Hoyle (zweimal); Maehrenthal und Schulze (zweimal); Jentink (dreimal); Monticelli; Hartert; und Stejneger (zweimal) in nachgewiesenermaßen durchaus richtiger Weise gegen die jeweilige Entscheidung Stiles' (bezw. [beim Gutachten 37] die einer früheren Entscheidung Stiles' streng analoge Allens) gestimmt. Meist haben sie auch eine Begründung für ihre Ansicht gegeben, die gewöhnlich absolut beweisend für die Unrichtigkeit der Stiles'schen Auffassung ist. In keinem einzigen dieser Fälle hat aber Herr Stiles sich bewogen gefühlt, sein Diktum irgendwie zu ändern. Augenscheinlich betrachtet er die Darlegungen aller dieser Herren in keinem Falle als „wichtig“ (cf. sein abweichendes Vorgehen im Gutachten 49 u. 50 [Stiles, 1912a, p. 113 u. 115], wo er Einwendungen gegen seine Darlegungen ausdrücklich diese seltene Ehre antut [s. unten p. 30f.]). — Nun frage ich: Kann irgend jemand, ganz abgesehen von den vorstehenden Beweisen des Gegenteils, ernstlich glauben, daß wirklich in jedem dieser Fälle Stiles im Recht und die seine Ansicht bekämpfenden Autoren, ein Blanchard, ein Hartert, ein Hoyle, Maehrenthal und Schulze, Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer, ein Monticelli, ein Stejneger usw. im Irrtum sind?¹⁾ Und umso weniger wird man dies glauben können, wenn man sich erinnert, einer wie vernichtenden Kritik die neueste umfangreiche Arbeit Stiles' auf seinem eigenen Spezialgebiete, der Trematodenforschung, in vollster Einmütigkeit von zwei der unbestritten ersten Kenner dieser Gruppe, Odhner (1911, p. 189—191), und in noch viel schärferer Weise von Looss (1912, p. 353—356) unterzogen worden ist. Besonders letztere ist äußerst lehrreich und für uns hier deshalb wichtig, weil sie auf manches sonst völlig Unbegreifliche in dem Vorgehen Stiles' ein gewisses Licht wirft. „Die Krone der Unzulänglichkeit muß — leider — der jüngsten Arbeit von STILES und GOLDBERGER zuerkannt werden.“ „Dann aber wehe, wenn STILES und GOLDBERGER Anhänger finden...“ Die Abbildungen „führen dem interessierten Leser an den in Frage kommenden Stellen meist nur stärker markierte Anhäufungen von Drucker-schwärze vor.“ „Alles was die letzten zehn Jahre an neuen Erfahrungen.... gebracht haben, scheint an den Autoren spurlos vorübergegangen zu sein.“ Ich kann „für ihr Verfahren vom Standpunkt ernster Forschung aus keine plausible Entschuldigung finden.“ — Um im Rahmen dieser Arbeit zu bleiben, vermeide

¹⁾ Von jenen Fällen, wo Stiles wirklich im Recht war und unstichhaltige Einwendungen gegen seine Ausführungen erhoben wurden, sehe ich dabei ganz ab, zumal da er hierbei ohnedies auch stets mit seiner Ansicht durchgedrungen ist (cf. oben p. 3).

ich es absichtlich, die naheliegende Frage zu erörtern, ob ein Autor, dessen Leistungen derartige sind, allein schon aus diesem Grunde der geeignete Mann ist, um der Sekretär oder überhaupt Mitglied einer internationalen wissenschaftlichen Kommission zu sein und zudem noch eine de facto fast unumschränkte Herrschaft über sie auszuüben (cf. auch Hendel, 1912, p. 226). (Über letztere Tatsache wird sich kein einigermaßen mit der Sachlage Vertrauter dadurch täuschen lassen, daß Herr Stiles am letzten Zoologenkongreß in Monaco sich in den öffentlichen Sitzungen bei den Verhandlungen über die Nomenklaturfrage etwas mehr im Hintergrunde hielt und insbesondere auch in leicht zu durchschauender Absicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit Wendungen wie: „Die Kommission hat mich beauftragt...“ [richtiger: Ich habe mir von meiner Kommission den Auftrag erteilen lassen...] usw. gebrauchte.) Das eine aber muß auch hier mit voller Klarheit gesagt werden: Damit, daß Herr Stiles alle noch so berechtigten Einwände gegen seine Ansichten einfach ignoriert oder bestenfalls mit einer erweislich unrichtigen (s. Poche, 1912, p. 94) Bemerkung abtut und die betreffenden Kommissionäre unter Totschweigen ihrer Gründe von ihm und den anderen Mitgliedern seiner Kommission niedergestimmt werden (s. unten p. 30f.), wird eine Frage ebensowenig erledigt und der Erreichung einer einheitlichen und stabilen Nomenklatur ebensowenig gedient wie damit, daß ihm mißliebige Anträge zu Änderungen der Regeln entgegen dem ausdrücklichen Auftrag des Kongresses (s. Matschie, 1902, p. 930; Blanchard, 1905, p. 8) vermittels des liberum veto einfach unterdrückt werden. Vielmehr müssen die Nomenklaturregeln in jeder Hinsicht, wie D. S. Jordan (1907, p. 468) so gut gesagt hat, „die beste mögliche Erledigung darstellen, sonst werden spätere Generationen sie beiseite werfen.“ — —

Stiles wird das Vorstehende vielleicht mit dem Hinweis entkräften wollen, daß es bei der Abgabe von 51 Gutachten nicht möglich war, es in jedem Falle „jedem Autor recht zu machen“, und daß die Kommission nicht auf „persönliche Wünsche“ dieses oder jenes Kommissionsmitgliedes — oder anderen Autors — Rücksicht nehmen könne. Dies wäre ebenso richtig wie trivial, träfe aber das Gesagte in keiner Weise. Denn nicht darauf gründen sich die obigen Ausführungen und ebensowenig die so weitverbreitete und tiefgehende Unzufriedenheit mit der nomenklatorischen Tätigkeit des Herrn Stiles überhaupt, die wir nicht etwa nur bei den Gegnern, sondern ebenso auch bei entschiedenem Anhängern der strengen Durchführung des Prioritätsgesetzes finden. Vielmehr gründet sich das Gesagte einzig und allein darauf, daß Stiles eine ganze Anzahl Gutachten abgibt, die nachweislich unrichtig sind, an einem einmal erlassenen Ukas festhält, wenn noch so stichhaltige Gründe dagegen geltend

gemacht werden, und die Kenntnissnahme dieser letzteren den anderen Kommissionären bis *post festum* vorenthält* (cf. unten p. 30f.)!

Erörterung der Mittel, durch die Herr Stiles in seiner Kommission eine Majorität für seine oft nachweislich unrichtigen Entscheidungen erlangt.

Vorstehend habe ich, und in vielen Fällen haben, wie wir sahen, auch andere Autoren, sowohl Mitglieder als Nichtmitglieder seiner Kommission, den Beweis geführt, daß die Ausführungen Stiles' den Nomenklaturregeln, auf die sie gegründet sein sollen, oft direkt zuwiderlaufen. Es drängt sich daher die Frage auf, durch welche Mittel er trotzdem eine Majorität für jene erlangt. Diese Mittel sind nachweislich folgende:

1. Herr Stiles macht oft insbesondere in der jedem Gutachten (außer 1—5) vorangestellten „Zusammenfassung“, mehrfach aber auch im Haupttexte jener, fundamental unrichtige Angaben über den objektiven Tatbestand, auf Grund welcher seine Entscheidung dann freilich zutreffend erscheint. Die anderen Kommissionäre setzen aber begreiflicherweise meist voraus, daß wenigstens seine Angaben über den Tatbestand im wesentlichen richtig sind, sind auch mangels der oft schwer erhältlichen Werke, um die es sich handelt, vielfach garnicht in der Lage, sie zu kontrollieren, und nehmen sie daher im guten Glauben an. Ein Teil von ihnen liest oft wohl überhaupt nur jene Zusammenfassung und stimmt auf Grund dieser zu (cf. Poche, 1912, p. 93, und die einstimmige Annahme! der Darlegungen im Gutachten 38 betreffs der englischen Namen in Tunstall, 1771, die nach den Angaben in diesem Gutachten selbst klar als gänzlich unrichtig ersichtlich sind [s. oben p. 20f.]). — Beispiele für das Gesagte sind: Stiles' Angaben im Gutachten 16 über das, was das Gutachten 5 besagt (cf. Poche, 1912, p. 87f.); seine Angabe im Gutachten 20, daß Gronovius, 1763, binär ist²⁾; seine ganz analoge Behauptung im Gutachten 24; sein total ungerechtfertigter Hinweis auf die Urbeschreibung im Gutachten 29. Ganz augenscheinlich tritt es bei einem Vergleich der Abstimmungen in den Gutachten 20 und 37, die streng analoge Fälle behandeln, hervor, daß hier solche Irreführungen durch unrichtige Angaben erfolgt sind. Denn zwei Kommissionäre — und zwar solche, die wirklich Verständnis für Nomenklatur haben (s. unten sub 2) — haben in je dem einen dieser Fälle gerade entgegengesetzt gestimmt wie in dem anderen, was nur dadurch zu erklären ist, daß sie sich eben in je dem einen Falle durch jene Angaben täuschen ließen, in dem anderen aber deren Unrichtigkeit erkannten.

²⁾ Diese wird auch keineswegs durch den Zusatz „obwohl nicht konsequent binominal“ entsprechend kommentiert, da man dabei nicht leicht etwas anderes denkt als daß Gronow eben auch ternäre Benennungen für „Varietäten“ angewandt habe.

2. Die Mitglieder seiner Kommission werden formell zwar „vom Kongreß“ gewählt; aber tatsächlich ist der Vorgang der, daß Stiles in seinem „Bericht der Nomenklaturkommission“ „vorschlägt“, wer zu wählen ist — und der Kongreß hat dies bisher immer blindlings angenommen. Gewiß dürfen die anderen Kommissionäre bei diesen „Vorschlägen“ auch 'malein Wort mitreden; aber ebenso gewiß ist, daß auch hierbei Stiles' de facto fast unumschränkte Diktatur über die Kommission zur Geltung kommt und zum mindesten niemand vorgeschlagen wird, der ihm nicht genehm ist. Hiermit will ich keineswegs sagen, daß nur Zoologen in die Kommission gewählt werden, die in allen wesentlichen Punkten die Stiles'schen Ansichten teilen. Dies ist aber zur Sicherung einer steten Majorität für ihn auch unnötig; dazu genügen vollständig ein Grundstock verlässlicher Ja-sager nebst der Stimme Stiles' selbst, der natürlich stets auch für die Annahme des von ihm³⁾ verfaßten Gutachtens stimmt, und eine entsprechende Auswahl der anderen Mitglieder; das Übrige tun dann schon die sub 1 und 3 angeführten Faktoren. — Stiles sucht zwar (1912b, p. 558) die Sache so darzustellen, als ob jeweils alle Mitglieder seiner Kommission „Spezialisten in Nomenklatur“ wären. Dies ist aber gänzlich unwahr, wie Herr Stiles mindestens so gut weiß wie ich, und machen sie zum Teil selbst nicht im Entferntesten diesen Anspruch. Zustimmung zu allen oder fast allen Ausführungen Stiles' ist doch gewiß nicht etwa auch nur ein Indizienbeweis für den Besitz von Verständnis und Kenntnis auf nomenklatorischem Gebiete — die ja eben den Spezialisten darin ausmachen. Und als schlagende Illustration für die Berechtigung des oben gebrauchten Ausdruckes „verlässliche Ja-sager“ verweise ich darauf, daß nach Stiles' eigenen Angaben (1910a, p. 10 und 12) Mitglieder seiner Kommission in nicht weniger als drei Fällen über eine Frage gleichzeitig sowohl im bejahenden als auch im verneinenden Sinne gestimmt haben [weil sie nämlich nach der Einrichtung des für die Unterschriften vorgesehenen Raumes ganz offenbar glaubten, daß Stiles wünsche, daß sie ihre Unterschrift an beide Stellen setzen]! — Es scheint im allgemeinen viel zu wenig gewürdigt zu werden, über eine wie mächtige und gefährliche Waffe Stiles in dieser Auswahl der Kommissionäre verfügt.

3. Die oft absolut beweisenden Einwände gegen seine Ansichten, die von Mitgliedern der Kommission erhoben werden, bringt Stiles niemals zur Kenntnis der anderen Mitglieder.⁴⁾ (Betreffs einer ausführlicheren Darstellung s. Poche,

³⁾ oder ausnahmsweise von einem anderen von ihm damit betrauten Mitglieder seiner Kommission, das erfahrungsgemäß „zufällig“ stets dieselbe Ansicht über die betreffende Frage hat wie er,

⁴⁾ In dem einen Falle des Gutachtens 49 [und anscheinend auch in dem des Gutachtens 50] hat er dies getan; in beiden Fällen waren

1913, p. 72.) Alle diese Herren sind somit gezwungen, ihre Stimme ausschließlich unter dem Einflusse der Ausführungen Stiles' abzugeben, während ihnen die Kenntnis der Gegengründe vorenthalten wird. Und andererseits hat dadurch kein einziger Kommissionär praktisch irgendwelche Möglichkeit, mit seiner Ansicht gegen die des Herrn Stiles durchzudringen. (Dies kann auch keineswegs etwa dadurch gerechtfertigt werden, daß er Sekretär der Kommission ist und die anderen Herren nicht. Denn ein zufälliger Umstand wie dies soll und darf gewiß nicht einen so überwiegenden, entscheidenden Einfluß auf das Schicksal der von den anderen Kommissionären vertretenen Ansichten sowie auf die von der Kommission als solcher abgegebenen Gutachten haben. Zudem handelte Stiles genau ebenso, als der verstorbene Herr v. Maehrenthal ebenfalls Sekretär dieser war.) In dieser Hinsicht waren die Verhältnisse vor der hochherzigen Subvention der Smithsonian Institution für Schreibarbeiten sogar weniger schlecht als jetzt. Denn damals wurden die Gutachten von einem Mitglied zum anderen herumgeschickt, sodaß wenigstens die späteren die von anderen geäußerten Gründe gegen Stiles' Auffassung erfuhren. — Man sollte meinen, daß eine solche Subvention dazu dienen würde, die Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu verbessern, also u. a. die vorgebrachten Argumente bei zu treffenden Entscheidungen besser und vollständiger zu ihrer Kenntnis zu bringen. In Herrn Stiles' Hand hat sie aber den Effekt, daß ihnen alle ihm nicht genehmen Argumente besser und vollständiger vorenthalten werden. Kann dies der Absicht der Smithsonian Institution entsprechen??

Nun frage ich: Kann irgend jemand glauben, daß ein solches Vorgehen einer unvoreingenommenen Beurteilung förderlich oder nur damit gut vereinbar ist? Und daß es die Absicht des Kongresses war, als er eine Kommission von 15 (jetzt 18) Mitgliedern, größtenteils bewährte und angesehene Forscher, ernannte, daß die Ansicht eines Herrn durch solche Mittel in jedem einzelnen Falle über alle noch so triftigen Gegengründe triumphieren solle?

Daß solche Verhältnisse alles Vertrauen in die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der formell „von der Kommission“ abgegebenen Gutachten zerstören müssen, ist klar. Ebenso, was das bei Entscheidungen bedeutet, deren Kraft ausschließlich auf jenen Momenten beruht. Ist es doch schon soweit gekommen, daß z. B. kürzlich ein Autor, der gewiß in Nomenklaturfragen nicht zu konservativ ist, nämlich

aber die betreffenden Herren im Irrtum, so daß es ihm nicht schwer fiel, ihre Ausführungen zu widerlegen. Er konnte diese also, ohne für die Annahme seiner Ansicht fürchten zu müssen, beruhigt den anderen Kommissionären mitteilen und sie sogar als „wichtig“ bezeichnen.

Hendel (1912, p. 226), erklärt hat, daß alle der Sachlage nach unterrichteten Zoologen ihm zustimmen werden, daß die Verhältnisse in der Kommission unhaltbar geworden sind und daß diese de facto durch eine Person allein repräsentiert wird. Wen er damit meint, erhellt daraus, daß er gleich danach von „der Kommission — oder, was dasselbe ist, Mr. Stiles“ spricht. Letzteres ist zwar etwas übertrieben; aber daß eine solche Behauptung öffentlich von einem ernstesten Forscher gemacht werden kann, ist bezeichnend genug! Ein anderer in Nomenklaturfragen bewandeter Forscher, Mathews, hat (1911, p. 5) das Verfahren in einem solchen (von Herrn Stiles verfaßten) Gutachten mit lapidarer Kürze als „ein höchst unwissenschaftliches Vorgehen“ erklärt (cf. oben p. 2 f.). Und einer der speziell auch in systematischer Hinsicht allerersten lebenden Entomologen, Handlirsch, betont an bedeutungsvoller Stelle (1913, p. 81), daß ihm „die Geschäftsführung der ständigen Internationalen Nomenklaturkommission nicht die Gewähr für eine wirklich objektive und den Intentionen der großen Mehrheit der Zoologen entsprechende Behandlung und Weiterentwicklung der offiziellen Regeln zu bieten scheint.“ Und weiter bemerkt Herr Handlirsch: „Eine Kommission, in welcher die Stimme eines Mitgliedes genügt, um irgendeinen ihm nicht genehmen Antrag aus der Diskussion auszuschalten und ein Kongreß, der von solchen ausgeschiedenen Anträgen nichts erfährt und zudem . . . die von der aus wenigen Mitgliedern bestehenden Kommission unterbreiteten Vorschläge meist kritik- und interesselos billigt, sind nicht das kompetente Forum für derlei Angelegenheiten“.

Zusammenfassung.

Die Gutachten enthalten **zahlreiche Ausführungen und Behauptungen, die mit den Nomenklaturregeln oder dem objektiven Tatbestand in Widerspruch stehen und überdies oft ganze Reihen neuer, einschneidender Namensänderungen bedingen würden.** Außerdem geben jene irrtümlichen Auffassungen zu massenhaften Unsicherheiten und unentscheidbaren Meinungsverschiedenheiten Anlaß. — **Dadurch kann die Nomenklatur nie zur Ruhe kommen.** Darauf hat auch schon Mathews nachdrücklich hingewiesen. — Der Verfasser der allermeisten Gutachten ist Stiles.

Gutachten 1. — Es ist gänzlich ungerechtfertigt, eine Abbildung zwar (und mit vollem Recht) bei Art-, nicht aber bei Gattungsnamen als eine „indication“ [bezw. Kennzeichnung] zu betrachten, wie es hier geschieht. Zudem gibt die Stilisierung des Gutachtens zu Unsicherheit und Zweifeln Anlaß. — Noch unlogischer ist es, daß bei Gattungsnamen zwar die Anführung eines Typus als eine Kennzeichnung betrachtet wird, nicht aber die Anführung mehrerer oder aller Arten des Genus! Dieser sowie der vorher zurückgewiesene Standpunkt widerstreiten auch der bisherigen

Übung und würden daher viele neue Namensänderungen bedingen. — Sowohl den Regeln zuwiderlaufend als aus gewichtigen anderen Gründen entschieden zu widerraten ist es, die Hinzufügung eines Vulgärnamens nicht als für die Zulässigkeit eines Namens genügend zu betrachten. Denn die Regeln verlangen hierfür ausdrücklich nur, daß der Name von einer „indication“ [Andeutung] begleitet sei; und es ist unleugbar, daß die Hinzufügung eines Vulgärnamens eine solche darstellt. Stiles' eigene Kommission hat zweimal Entscheidungen gefällt, die diesem irrigen Gutachten zuwiderlaufen.

Gutachten 4. — Dieses behauptet, daß Manuskriptnamen schon durch ihre bloße Anführung als solche zulässig werden und daß sogar ihre Giltigkeit nicht dadurch beeinflusst wird, ob sie von dem sie veröfentlichenden Autor angenommen oder verworfen werden. Diese Ansicht ist aber gänzlich irrig und hätte überdies bedeutende Übelstände, vor allem zahlreiche Namensänderungen zur Folge. Zudem ist sie absolut unvereinbar mit dem von der Kommission selbst unmittelbar nachher in bezug auf vorlinnéische Namen, die nach 1757 wieder gedruckt wurden, in dem streng analogen Falle eingenommenen gerade entgegengesetzten Standpunkt.

Gutachten 6. — Stiles' Ansicht, wonach auf Grund der Bestimmung (g) des neuen Art. 30 der Regeln — die stets, allerdings ganz mit Unrecht, als gültig betrachtet — unter gewissen Umständen nicht die willkürliche Typusbestimmung, sondern de facto das Eliminationsverfahren für die nachträgliche Festlegung des Typus von Gattungen anzuwenden wäre, steht mit jener in Wirklichkeit in direktem Widerspruch. Überdies ist das Gutachten so wenig präzise und einheitlich abgefaßt, daß es in vielfacher Hinsicht ganz unklar ist, welche Fälle alle darunter subsumiert werden sollen.

Gutachten 7. — Stiles' Behauptung, daß durch die Bezeichnung einer Art als „n. g., n. sp.“ diese gemäß Art. 30a zum Typus der betreffenden neuen Gattung bestimmt wird, steht in vollem Widerspruch mit diesem Artikel.

Gutachten 16. — Hier sucht Stiles darzulegen, daß die bloße Zitierung eines vorlinnéischen mononominalen Namens einer Spezies (welchen Begriff er beharrlich mit dem ganz verschiedenen Begriff „Speziesnamen“ verwechselt) in der Synonymie gegebenenfalls Tautonymie begründe. Dies ist aber ganz unhaltbar, wie schon die Kommissionäre Maehrenthal und Schulze klar bewiesen haben, und widerspricht direkt nicht nur den Regeln, sondern auch dem Gutachten 5 der Kommission. Zu welchen endlosen Meinungsverschiedenheiten jene Ansicht führen würde, erhellt am schlagendsten aus der Ängstlichkeit, mit der Stiles es vermeidet, sich auch nur in einem einzigen Falle effektiv für ihre Anwendung auszusprechen.

Gutachten 19. — Die Ersetzung des von Jordan und Seale gebrauchten Namens *Pharopteryx* Rüpp. durch *Plesiops* ist unberechtigt.

Gutachten 20. — Hier behauptet Stiles, daß es klar ist (sic!), daß Gronovius (1763) binäre Nomenklatur angewandt habe. **Danach wären sowohl polynomiale als mononominale Benennungen von Arten dieser entsprechend. — Dies ist erwiesenermaßen gänzlich irrig.** Unzweifelhaft richtig ist vielmehr die allgemein herrschende, bisher auch von Stiles selbst vertretene Auffassung des Begriffes binäre Nomenklatur. Überdies würde Stiles' sonderbare neuerliche Ansicht zahllose höchst störende neue Namensänderungen zur Folge haben und hat sie zum Teil schon veranlaßt. Bezeichnend ist, daß Stiles gerade hierdurch einen bisherigen entschiedenen Anhänger der strengen Priorität dazu getrieben hat, die einzige Rettung in einer Liste von *Nomina conservanda* zu erblicken! — **Zur Begründung seiner jetzigen Ansicht berief sich Stiles in einer Sitzung seiner Kommission allen Ernstes auf ein gewöhnliches Wörterbuch und betonte, daß es die höchste Autorität sei, die er kenne!**

Gutachten 23. — Stiles' Behauptung, daß der von La Cépède nur als Teil polynominaler Manuskriptnamen in der Synonymie zitierte Name *Aspro* zulässig sei, ist in doppelter Hinsicht unrichtig. Der allgemein übliche Name *Aspro* C. V. ist also durch jenen nicht präokkupiert.

Gutachten 24. — Gleiches gilt in dem streng analogen hier behandelten Fall.

Gutachten 26. — Stiles' Ansicht, daß der Name *Cypsilurus* evident ein Druckfehler ist und zu *Cypselurus* zu verbessern ist, ist durchaus unzutreffend.

Gutachten 29. — Dasselbe gilt von seiner analogen Ansicht betreffs des Namens *Pachynathus*.

Gutachten 33. — Nach Stiles sind die Namen *Rutilus* und *Plargyrus* für verschiedene Gattungen verfügbar. Dies ist jedoch ganz unhaltbar, nicht nur weil jene unbedingte Synonyme sind, sondern auch weil Stiles dabei eine einer Gattung ursprünglich nur zweifelhaft zugerechnete Art als Typus dieser betrachtet! Giltiger Name des Genus ist *Rutilus*.

Gutachten 37. — Streng analog der irrtümlichen Ansicht Stiles' im Gutachten 20 besagt dieses Gutachten, daß Brissons (1760) Nomenklatur „konsequent binär“ ist und seine Gattungsnamen daher zulässig sind. Es gilt daher das unter jenem Gesagte auch hier. — Dieses Gutachten proklamiert natürlich etwas ganz anderes als einfach die Beibehaltung jener Brissonschen Namen, die bisher als Ausnahmen vielfach gebraucht wurden, wie es ja nach den am Monacoer Kongreß gefaßten Beschlüssen auch weiterhin geschehen könnte. — Augenscheinlich hat weder Allen noch Stiles erkannt, daß bei

Annahme jenes Standpunktes unbedingt auch Brissons Artnamen dort, wo er Arten binominal benannt hat, zulässig wären! Ferner brächte jener Standpunkt große theoretische Schwierigkeiten mit sich.

Gutachten 38. — Dieses besagt, daß auch jene lateinischen Namen in Tunstall, 1771, zulässig sind, die lediglich von einem Vulgärnamen begleitet sind, wenn dieser durch Pennant, 1768, oder Brisson, 1760, identifizierbar ist, nicht aber, wenn dies nicht der Fall ist. Letzteres wäre nach Gutachten 1 allerdings richtig; doch ist dieses selbst in jener Hinsicht falsch. Der erste Teil von Gutachten 38 ist dagegen an sich durchaus richtig, widerstreitet aber dem Gutachten 1.

Gutachten 39. — Dieses besagt, daß die lateinischen Namen in Cuvier, 1800, zulässig sind, soweit sie durch die „bibliographischen Hinweise“ auf p. XIX identifizierbar sind. Die hierbei zugrunde gelegte Auffassung des objektiven Tatbestandes ist aber in zweifacher Hinsicht irrig, sodaß jene nach Gutachten 1 unzulässig wären. An sich ist aber die Ansicht, daß jene Namen zulässig sind, durchaus richtig (s. oben sub Gutachten 1).

Gutachten 41. — Stiles' Änderung des Namens Athlennes zu Ablennes entbehrt jeder Berechtigung.

Gutachten 48. — Das Gutachten besagt, daß die Namen von Brehm in Isis, 1828 und 1830, die nur von einem Vulgärnamen begleitet sind, nomina nuda sind. Es fehlt aber in dem Gutachten jede Grundlage zu einem Urteil über die Namen von 1830! Im übrigen ist es zwar nach Gutachten 1 richtig (s. d.), in Wirklichkeit aber irrtümlich.

Gutachten 51. — Die Ansicht, daß die Namen im Mus. Calonn. unzulässig sind, ist absolut unhaltbar, wie schon Stejneger klar bewiesen hat. — Stiles mutet hierbei seiner Kommission, und leider mit Erfolg, direkt zu, eine bloße Behauptung seinerseits mit zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen — *αὐτός ἐπα.* — —

Zahlreiche Kommissionäre haben Widerlegungen von vorstehend zurückgewiesenen Ansichten Stiles' gegeben, die gewöhnlich absolut beweisend sind. Nie aber hat er sein Verdikt daraufhin irgendwie geändert. — Umso weniger kann man glauben, ganz abgesehen von dem geführten Beweis des Gegenteils, daß wirklich Stiles in jedem Falle im Recht und alle anderen gedachten Kommissionäre im Irrtum sind, wenn man sich erinnert, wie vernichtend seine neueste umfangreiche Arbeit auf seinem eigenen Spezialgebiete, der Trematodenforschung, einmütig von zwei der ersten Kenner dieser Gruppe kritisiert wird. Looss erkennt ihr geradezu die **Krone der Unzulänglichkeit zu**, legt dar, daß **alles, was die letzten zehn Jahre an neuen Erfahrungen gebracht haben, an Stiles spurlos vorübergegangen ist**, und kann für sein Verfahren „vom Standpunkt ernster Forschung aus keine plausible Ent-

schuldigung finden“. Dies ist hier deshalb wichtig, weil dadurch ein gewisses Licht auf manches sonst absolut Unbegreifliche in Stiles' Vorgehen fällt. — Ohne darauf einzugehen, ob ein Autor von solcher Qualifikation überhaupt geeignet ist, um Mitglied und noch dazu Sekretär und zudem de facto fast unumschränkter Diktator einer internationalen wissenschaftlichen Kommission zu sein, muß das eine klar gesagt werden: **Damit, daß Stiles alle Widerlegungen seiner Ansichten glattweg ignoriert** oder bestenfalls mit einer erweislich unrichtigen Bemerkung abtut und die betreffenden Kommissionäre **unter Totschweigen ihrer Gründe einfach niedergestimmt werden, wird eine Frage nicht erledigt und die Erreichung einer einheitlichen und stabilen Nomenklatur gewiß nicht gefördert.** — Die so weitverbreitete und tiefgehende Unzufriedenheit mit der nomenklatorischen Tätigkeit Stiles' findet sich ebenso bei entschiedenen Anhängern wie bei Gegnern der strengen Durchführung des Prioritätsgesetzes.

Die **Mittel**, durch die Stiles in seiner Kommission eine Majorität für seine Entscheidungen auch dort erlangt, wo diese nachweislich falsch sind, sind: 1. **er macht oft fundamental unrichtige Angaben über den objektiven Tatbestand**, die die anderen Kommissionäre vielfach garnicht in der Lage sind zu kontrollieren. Ein Teil dieser liest oft wohl überhaupt nur das jedem Gutachten beigegebene „Resumé“. — 2. Er schlägt vor, wer in die Kommission zu wählen ist; und der Kongreß hat dies immer blindlings angenommen. **Dadurch ist es ihm leicht, sich einen Grundstock verlässlicher Ja-sager zu sichern.** Die Bedeutung dieses Faktors wird viel zu wenig gewürdigt. — Stiles' Darstellung, als ob jeweils alle Kommissionäre „Spezialisten in Nomenklatur“ wären, ist gänzlich unwahr, wie Stiles selbst sehr wohl weiß. In nicht weniger als drei Fällen **haben Mitglieder seiner Kommission über eine Frage gleichzeitig sowohl im bejahenden als im verneinenden Sinne gestimmt!** — 3. Stiles nötigt die anderen Mitglieder, ihre Stimmen ausschließlich unter dem Einflusse seiner — oft nachweislich unrichtigen — Ausführungen abzugeben, während er ihnen die gegen diese vorgebrachten Gründe vorenthält. Daher hat auch kein Mitglied praktisch irgendwelche Aussicht, mit seiner Ansicht gegen die Stiles' durchzudringen. In dieser Hinsicht waren die Verhältnisse vor der Subvention der Smithsonian Institution sogar weniger schlecht als jetzt. Kann das den Intentionen dieser entsprechen??

Dadurch muß alles Vertrauen in die Gutachten „der Kommission“ zerstört werden. Kompetente Autoren haben auch bereits niederschmetternde Urteile über die einschlägige Tätigkeit Stiles' gefällt und an bedeutsamer Stelle ihr Mißtrauen in die Geschäftsführung seiner Kommission ausgesprochen.

Literaturverzeichnis.

(Die mit einem * bezeichneten Publikationen waren mir nicht zugänglich.)

[Allen, J. A., Brewster, W., Dwight, J., Jr., Merriam, C. H., Richmond, C. W., Ridgway, R., Stone, W.] (1908), The Code of Nomenclature adopted by the American Ornithologists' Union. 2. Aufl. (Cf. t. c., p. VI.)

[Anonymus] (1797), Museum Colonnianum.

Bedel, L. (1882), Faune des Coléoptères du Bassin de la Seine et de ses bassins secondaires. Sous-Ordre Rhynchophora, p. 1—32, 1 tab. (Ann. Soc. Ent. France (6) 2.)

Blanchard, R. (1905), Avant-propos. (In: Règles internationales de la Nomenclature Zoologique adoptées par les Congrès internationaux de Zoologie, p. 5—13.)

Brisson, [J. M.] (1760), Ornithologia sive *Synopsis methodica* sistens Avium Divisionem in Ordines, Sectiones, Genera, Species, ipsarumque Varietates. Ornithologie ou *Méthode* contenant la Division des Oiseaux en Ordres, Sections, Genres, Espèces & leurs Variétés.

Carus, J. V. (1872), Geschichte der Zoologie bis auf Joh. Müller und Charl. Darwin. (In: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit., 12.)

Cuvier, G. [1798], Tableau élémentaire de l'Histoire Naturelle des Animaux. An 6.

— [1800], Leçons d'Anatomie comparée, 1, An VIII.

Cuvier, [G.] (1817), Le Règne Animal distribué d'après son organisation, pour servir de base à l'histoire naturelle des animaux et d'introduction à l'anatomie comparée. [1. Aufl.], 2.

Dahl, F. (1901), Die internationalen Nomenclaturregeln und ihre Anwendung auf die ältesten Spinnengattungen. (Arch. Nat.-gesch., 67. Jg., Beiheft, p. 41—64.)

Dall, W. H. (1912), A Remedy worse than the Disease. (Science (N. S.) 36, p. 344—346.)

Deutsche Zoologische Gesellschaft (1894), Regeln für die wissenschaftliche Benennung der Thiere.

Enslin, E. (1912), Über *Tenthredo* (*Allantus*) *albiventris* Mocs. und *trivittata* Ed. André, sowie über einige Namensänderungen bei *Tenthredo* und *Tenthredella*. (Arch. Natgesch., 78. Jahrg., Abt. A, 6. Heft, p. 101—105.)

Ganglbauer, L. (1881), Bestimmungs-Tabellen der europäischen Coleopteren. VII. *Cerambycidae*. (Verh. zool.-bot. Ges. Wien 31, p. 681—758, tab. XXII.)

— (1908), *Abermals Geoffroy!* (München. Koleopt. Zeitschr. 3, p. 317—320.)

Geoffroy Saint-Hilaire, I. (1841), *Essais de Zoologie Générale, ou Mémoires et Notices sur la Zoologie Générale, l'Anthropologie, et l'Histoire de la Science.*

Gronovius, L. T. (1763), *Zoophylacium Gronovianum, exhibens Animalia, Quadrupeda, Amphibia, Pisces, Insecta, Vermes,*

Mollusca, Testacea et Zoophyta, Quae in Museo suo adservavit, examini subiecit, systematice disposuit atque descripsit, 1781, Fasc. 1.

Handlirsch, A. (1913), Nomenklatur, Typen und Zitate. (In: Handbuch der Entomologie. Herausgeg. von C. Schröder. 3, p. 79—99.)

Hartert, E. (1904), Some Anticriticisms. (Ibis (8) 4, p. 542—551.)

Hendel, F. (1911), Über die Typenbestimmung von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. Ein Protest gegen die Anwendung des Artikels 30, Punkt g, der Internationalen Regeln der zoolog. Nomenklatur. (Wien. Ent. Zeit. 30, p. 89—92.)

— (1912), Ein Wort über die Anträge der Deutschen Zoologischen Gesellschaft, die das Prioritätsgesetz einschränken sollen. (Ent. Mitt. 1, p. 225—226.)

Jordan, D. S. (1907), The „First Species“ and the „First Reviser“. (Science (N. S.) 25, p. 467—469.)

— (1912), Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 36, p. 435—437.)

—, and **Fordice, M. W.** (1887), A Review of the American Species of Belonidae. (Proc. United States Nat. Mus. 9, p. 339—361.)

—, and **Seale, A.** (1906), The Fishes of Samoa. Description of the Species found in the Archipelago, with a provisional Checklist of the Fishes of Oceania. (Bull. Bur. Fish. 25, 1905, p. 173—455, tab. XXXIII—LIII.)

Jurine, L. (1807), Nouvelle Méthode de classer les Hyménoptères et les Diptères. Hyménoptères, 1.

La Cepède, [B. G. E. de], [1803 (oder 1802?)], Histoire Naturelle des Poissons, 4, An X.

Lesson, [R. P.] (1843), Index Ornithologique. (Echo Monde Sav., 10. Jg., 2. Sem., col. 133—135.)

Looss, A. (1912), Über den Bau einiger anscheinend seltner Trematoden-Arten. (Zool. Jahrb., Suppl. 15, 1, p. 323—366, tab. 17—19.)

Maehrenthal, F. C. v. (1904), Entwurf von Regeln der zoologischen Nomenclatur. Als Grundlage für eine Neubearbeitung der internationalen Regeln der internationalen Nomenclatur-Commission vorgeschlagen. (Zool. Ann. 1, p. 89—138.)

Mathews, G. M. (1910), On some necessary Alterations in the Nomenclature of Birds. (Novit. Zool. 17, p. 492—503.)

— (1911), On some necessary Alterations in the Nomenclature of Birds. Part. II. (Novit. Zool. 18, p. 1—22.)

— (1912), A Reference-List to the Birds of Australia. (Novit. Zool. 18, 1911, p. 171—455.)

— (1914), Some Binary Generic Names. (Auk 31, p. 86—91.)

Matschie, P. (1902), Regeln der Zoologischen Nomenclatur nach den Beschlüssen des V. Internationalen Zoologen-Congresses, Berlin 1901. (Verh. V. Intern. Zool.-Congr. Berlin 1901, 1902, p. 927—972 [cf. p. 932].)

Odhner, T. (1911), Zum natürlichen System der digenen Trematoden I. (Zool. Anz. 37, p. 181–191.)

[**Oken, L. v.** (cf. col. 1145)] (1817), Cuviers and Oken's Zoologien nebeneinander gestellt. (Isis 1, col. 1145–p. 1185.)

Panzer, G. W. F. (1801), Faunae Insectorum Germanicae initia oder Deutschlands Insecten, 7. Jg., LXXIII–LXXXIV. Heft.

[**Pennant, T.**] (1768), British Zoology. [2. Aufl.], 1 u. 2.

Poche, F. (1907), Über die Kennzeichnung in ihrem Verhältnis zur Gültigkeit eines Namens. (Zool. Anz. 32, p. 99–106.)

— (1908), Über die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. (Zool. Anz. 33, p. 126–128.)

— (1912), Die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen, die vermeintliche Existenz der zoologischen Nomenklatur vor ihrem Anfange und einige andere nomenklatorische Fragen; zugleich eine Erwiderung auf die von Herrn Stiles an alle Zoologen der Welt gerichtete Herausforderung und eine Begründung dreier von zahlreichen Zoologen gestellter Anträge zwecks Einschränkung der Zahl der Namensänderungen und Abschaffung des liberum veto in der Nomenklaturkommission. (Arch. Natgesch., 78. Jg., Abt. A, 8. Heft, p. 1–110.)

— (1913), Über drei Anträge zur Einschränkung der Zahl der Namensänderungen und zur Abschaffung des liberum veto in der Nomenklaturkommission und über Herrn Stiles' Vorgehen bei der Zustandebringung der Gutachten („Opinions“) dieser. (Verh. zool.-bot. Ges. Wien 63, p. 56–76.)

— (1914), Über die Unzulässigkeit des Vorgehens des Herrn Stiles bei der Einführung von Art. 30 (g) der Regeln und die daraus resultierende Ungültigkeit dieser Bestimmung. (Erscheint im Arch. Natgesch., 80. Jg., Abt. A.)

Rafinesque, C. S. (1820), Ichthyologia Ohiensis, or Natural History of the Fishes inhabiting the River Ohio and its tributary streams, Preceded by a physical description of the Ohio and its branches.

Reichenbach, L. (1849), Avium Systema naturale, Taf. I–LI.

— (1850), Avium Systema naturale, Taf. LII–C.

Rohwer, S. A. (1911), Additions and Corrections to „The Genotypes of the Sawflies and Woodwasps, or the Superfamily Tenthredinoidea“ (Hymen.). (Ent. News 22, p. 218–219.)

Ruß, K. (1880), Die fremdländischen Stubenvögel, ihre Naturgeschichte, Pflege und Zucht, 3. Lief. 7–10.

Selater, P. L. (1905), Remarks on Schaeffer's 'Museum Ornithologicum'. (Ibis (8) 5, p. 85–88.)

Siebenrock, F. (1907), Über einige, zum Teil seltene Schildkröten aus Südchina. (Sitzber. Math.-Natwiss. Kl. kais. Akad. Wiss. 116, Abt. I, 2. Halbbd., p. 1741–1776, 1 tab.)

Stiles, C. W. (1905), The International Code of Zoological Nomenclature as applied to Medicine. (Publ. Health Mar.-Hosp. Serv. United States, Hyg. Lab., Bull. No. 24.)

—, (1907), Report of the International Commission on Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 26, p. 520—523.)

[**Stiles, C. W.**] (1910a), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 1 to 25. (Smithson. Inst. Washington, Public. 1938.) [Diese Veröffentlichung ist anonym erschienen; da Stiles aber ausdrücklich als der Autor der überwiegenden Mehrzahl der in ihr enthaltenen „Opinions“ angeführt ist und nach der ganzen Lage des Falles kein Zweifel bestehen kann, daß er auch der Autor aller jener anderen Teile derselben ist, wo nicht ausdrücklich jemand anderer als solcher angegeben ist, so ist es wohl vollkommen gerechtfertigt, ihn in [] als Autor der Veröffentlichung überhaupt anzuführen.]

— (1910b), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 26 to 29. (Smithson. Inst. Washington, Public. 1989.) [Betreffs der Anführung Stiles' als Autor dieser Veröffentlichung verweise ich auf das bei [Stiles], 1910a Gesagte.]

— (1911), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 30 to 37. (Smithson. Inst. Washington, Public. 2013.) [Betreffs der Anführung Stiles' als Autor dieser Veröffentlichung verweise ich auf das bei [Stiles], 1910a Gesagte.]

— (1912a), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 38 to 51. (Smithson. Inst. Washington, Public. 2060.) [Betreffs der Anführung Stiles' als Autor dieser Veröffentlichung verweise ich auf das bei [Stiles], 1910a Gesagte.]

Stiles, C. W. (1912b), The Unanimous Vote Rule in the International Commission on Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 36, p. 557—558.)

[**Stiles, C. W.** und **Carus, J. V.**] (1898), Report on Rules of Zoological Nomenclature to be submitted to the Fourth International Zoological Congress at Cambridge by the International Commission for Zoological Nomenclature. Bericht über Regeln der Zoologischen Nomenclatur dem Vierten Internationalen Zoologischen Congresse in Cambridge vorgelegt von der Internationalen Nomenclatur-Commission. [Cf. t. c., p. 2—5.]

Stiles, C. W. and **Goldberger, J.** (1910), A Study of the Anatomy of *Watsonius* (n. g.) *watsoni* of Man and of nineteen allied Species of Mammalian Trematode Worms of the Superfamily Paramphistomoidea. (Publ. Health Mar.-Hosp. Serv. United States, Hyg. Lab., Bull. No. 60.)

Stiles, C. W. and **Hassall, A.** (1905), The Determination of Generic Types, and a List of Roundworm Genera, with their original and

Type Species. (U. S. Dep. Agric., Bur. Animal Industry, Bull. No. 79.)

S[tone], W. (1914), Mathews' „A List of the Birds of Australia“ (Auk 31, p. 116—118.)

Swainson, W. (1838), The Natural History of Fishes, Amphibians, & Reptiles, or Monocardian Animals, 1. (In: The Cabinet Cyclopaedia. Conducted by D. Lardner. — Natural History.)

— (1839), The Natural History of Fishes, Amphibians, & Reptiles, or Monocardian Animals, 2. (In: The Cabinet Cyclopaedia. Conducted by D. Lardner. — Natural History.)

***[Tunstall, M.]** (1771), Ornithologia Britannica: seu Avium omnium Britannicarum tam terrestrium, quam aquaticarum catalogus, sermone lat., angl. et gallico redditus: cui subjicitur appendix, Aves alienigenas, in Angliam raro advenientes, complectens.

Neue Lepidoptera aus Kamerun.

Gesammelt von Herrn Leutnant **v. Rothkirch und Panthen.**

Von

Embrik Strand, Berlin.

Herr Leutnant von Rothkirch und Panthen hat dem Deutschen Entomologischen Museum in Berlin-Dahlem eine von ihm im Küstengebiet von Kamerun 1912 und 1913 zusammengebrachte Lepidopterensammlung überwiesen, deren Bearbeitung ich übernommen habe. Als vorläufige Mitteilung veröffentliche ich im folgenden Beschreibungen einiger darunter vorhandenen Novitäten; eine Übersicht sämtlicher in der Ausbeute vorhandenen Arten hoffe ich später geben zu können. — Die Typen gehören alle dem Deutschen Entomologischen Museum.

Fam. Nymphalidae.

Gen. Cymothoë Hb.

Cymothoë theobene Dbl. Hew. ab. *dualana* Strand n. ab.

Von Duala, 22. IX., liegt ein ♀ vor, das oben stark verdunkelt ist: im Hinterflügel ist die sonst weiße Partie dunkel graubraun bestäubt, so daß die Grenzlinie des Basalfeldes nur noch im Costalfelde erkennbar ist und die schwarzen Flecke wenig hervortreten, im Vorderflügel ist die sonst weiße Partie ebenfalls dunkel bestäubt, aber spärlicher als im Hinterflügel (am deutlichsten im Dorsalfelde), so daß die Grenze der basalen Partie hier auch hinter dem Costalfelde deutlich ist. Unten sind keine nennenswerten Unterschiede vorhanden. Diese Form möge ab. *dualana* m. heißen.

Fam. Noctuidae.

Gen. Acantholipes Led.

Acantholipes maculiferoides Strd. n. sp.

Ein ♀ von Duala, 22. VII.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv für Naturgeschichte](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [80A_1](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Prüfung der Gutachten 1-51 der Internationalen Nomenklaturkommission. 1-41](#)